

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Ergänzung des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. November 1989	46
Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. November 1989 i.d.F. vom 19. Januar 1990	46
Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 i.d.F. vom 20. Januar 1990	61
Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 19. Januar 1990	64
Bekanntmachung der Neufassung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 i.d.F. vom 20. Januar 1990	64
Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz)	65
Wahlordnung	76
Rechtsverordnung über die Wahlprüfung (Wahlprüfungsordnung)	79
Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise	80
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. Januar 1990	80
Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. Januar 1990	80
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theol. Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29), 10. Mai 1988 (GVOBl. S. 83) i.d.F. vom 13. Februar 1990	86
Ordnung über die Zweite Theol. Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Mai 1980 (GOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29), 10. Mai 1988 (GVOBl. Nr. 11/88) i.d.F. vom 13. Februar 1990	86
Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1990	90
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	92
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theol. Prüfung im Frühjahr 1990	95
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG) (Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Januar 1990)	95
Änderung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk	96
Stundensätze der im Bereich der NEK tätigen landwirtschaftlichen Sachverständigen	96
GEKA	
Ein Kassenführungsprogramm auf Personal-Computer für Kirchengemeinden	97
Namensänderung der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg	97
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	97
Berichtigung	97
III. Stellenausschreibungen	98
IV. Personalnachrichten	102

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Ergänzung des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989¹⁾ in der Fassung vom 19. Januar 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel I unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 19. Januar 1990
Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

¹⁾ vgl. GVOBl. 1990, S. 1, 13

Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 i.d.F. vom 19. Januar 1990

Nach Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Artikels II des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. November 1989 i.d.F. vom 19. Januar 1990 wird nachstehend der Wortlaut der Verfassung in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 25. Januar 1990
Die Kirchenleitung
Bischof D. Krusche

*

Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21. November 1989 (GVOBl. 1990, S. 1, 13)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundartikel	1- 6
------------------------	-------	------

II. Die Kirchengemeinde	7- 24
1. Auftrag und Aufgaben	7- 8
2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder	9- 11
3. Gemeindeversammlung	12- 13
4. Der Kirchenvorstand	14- 17
5. Die Arbeitsausschüsse	18
6. Pastoren und Mitarbeiter	19- 23
7. Kirchengemeindeordnung	24
III. Der Kirchenkreis	25- 50
1. Allgemeines	25- 28
2. Die Kirchenkreissynode	29- 32
3. Der Kirchenkreisvorstand	33- 39
4. Der Propst	40- 41
5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent	42
6. Die Dienste und Werke	43- 45
7. Der gegliederte Kirchenkreis	46- 49
8. Kirchenkreisordnung	50
IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände	51- 59
1. Bildung von Verbänden	51- 52
2. Aufgaben	53
3. Die Verbandsvertretung	54- 55
4. Der Verbandsausschuß	56- 57
5. Auftragsangelegenheiten	58
6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen	59
V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche	60- 63
1. Allgemeines	60
2. Die Kammer für Dienste und Werke	61- 63
VI. Die Nordelbische Kirche	64-109
1. Allgemeines	64- 65a
2. Die Synode	66- 77
3. Die Kirchenleitung	78- 87
4. Die Bischöfe	88- 93
5. Die Sprengel	94- 99
6. Der Theologische Beirat	100-101
7. Das Nordelbische Kirchenamt	102-107
8. Das Theologische Prüfungsamt	108-109
VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung	110-115
VIII. Rechtsschutz	116-117
IX. Allgemeine Bestimmungen	118-121
X. Schlußbestimmung	122

Präambel

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bekennt als ihre Grundlage das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den altkirchlichen Bekenntnissen und den evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und bezeugt ist.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie verkündigt Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferstandenen, den Herrn der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche, zu der er Menschen aus allen Ländern, Völkern und Rassen beruft.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie ist verpflichtet, ihr Bekenntnis, ihre Verkündigung und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren. Sie hört auf die Stimme der Christen gleichen oder anderen Bekenntnisses.

Der Erfüllung dieses Auftrages dient die folgende Verfassung:

I. Grundartikel

Artikel 1

Die Nordelbische Kirche trägt dafür Sorge, daß der ihr vom Herrn der Kirche gegebene Auftrag im Gottesdienst, in Mission, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in der Mitverantwortung für das öffentliche Leben wahrgenommen wird.

Artikel 2

Die Nordelbische Kirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der Welt teil und sucht diese zu fördern. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie gehört dem Lutherischen Weltbild und dem Ökumenischen Rat der Kirche an.

Artikel 3

(1) Die Nordelbische Kirche gestaltet ihre Ordnungen selbständig. Sie ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und verleiht ihre Ämter kraft eigenen Rechts.

(2) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 4

Die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche sowie die in ihrem Bereich wirkenden freien kirchlichen Vereinigungen und Einrichtungen stehen unabhängig von ihrer Rechtsform unter dem einen Auftrag der Kirche. Sie genießen Schutz und Fürsorge der Nordelbischen Kirche und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit.

Artikel 5

(1) Glied der Nordelbischen Kirche ist jeder getaufte evangelische Christ, der in ihrem Gebiet seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß er einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

(2) Glieder der Nordelbischen Kirche sind zugleich Glieder einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche, in der Regel derjenigen, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Glieder des Kirchenkreises ihrer Kirchengemeinde.

(3) Die Gliedschaft in der Nordelbischen Kirche verliert, wer sich nach geltendem Recht von ihr getrennt hat.

Artikel 6

(1) Die Glieder der Kirche haben ein Recht darauf, daß das Wort Gottes auftragsgemäß verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden.

(2) Alle Glieder sind für die Erfüllung des Auftrages der Kirche mitverantwortlich. Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften Aufgaben übernehmen und die Lasten der Kirche mittragen.

II. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Aufgaben

Artikel 7

(1) In der Kirchengemeinde sammeln sich die Glieder der Kirche um Wort und Sakrament.

(2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, daß das Evangelium verkündigt, die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.

(4) Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Gemeinschaft unter ihren Gliedern, die Unterweisung im christlichen Glauben und der Dienst am Nächsten, besonders an den Benachteiligten, Schwachen und Kranken. Sie ist mitverantwortlich für die ökumenische Zusammenarbeit, die Arbeit in der Diaspora, die Mission und den Dienst der Kirche in Öffentlichkeit und Gesellschaft.

Artikel 8

Alle Glieder der Gemeinde, die Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse, die Pastoren und die Mitarbeiter dienen in gemeinsamer Verantwortung der Erfüllung der Aufgaben in der Kirchengemeinde.

2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

Artikel 9

(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstelle einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 10

(1) Sollen Kirchengemeinden gegründet, in ihren Grenzen verändert oder zusammengeschlossen werden, so beschließen darüber nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlung die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinde und der Kirchenkreisvorstand. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet bei einer Grenzänderung das Nordelbische Kirchenamt, in den übrigen Fällen die Kirchenleitung.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können eine gegliederte Gesamtkirchengemeinde bilden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 11

Die Gemeindeglieder haben das Recht, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen. Sie können den Dienst eines anderen Pastors in Anspruch nehmen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

3. Die Gemeindeversammlung

Artikel 12

(1) Die Gemeindeversammlung berät über Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Einmal jährlich nimmt sie einen Bericht des Kirchenvorstandes entgegen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann Anregungen an den Kirchenvorstand und die Arbeitsausschüsse geben. Sie kann

Anfragen an den Kirchenvorstand, die Arbeitsausschüsse und den Kirchenkreisvorstand sowie Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand hat seine Entscheidung über diese Anträge innerhalb von drei Monaten der Gemeinde bekanntzugeben.

Artikel 13

(1) An der Gemeindeversammlung können die konfirmierten Gemeindeglieder teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Kirchenvorstand oder dreimal so viele teilnahmeberechtigte Gemeindeglieder, als der Kirchenvorstand Mitglieder hat, es verlangen. Ferner kann sie durch den Bischof oder durch den Propst einberufen werden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes einen Vorsitzenden, der die Gemeindeversammlung leitet.

4. Der Kirchenvorstand

Artikel 14

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, daß die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.

(3) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiter. Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. Im Rechtsverkehr handelt er durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b) er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt im Rahmen des geltenden Rechts die Pastoren;
- c) er richtet die für die Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiter;
- d) er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e) er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f) er beschließt über kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts;
- g) er beschließt den Haushalt der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung ab;
- h) er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i) er beschließt über finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie über Vereinbarungen zur Datenübermittlung;
- k) er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;

- l) er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- m) er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde, bei der Gemeindeversammlung nach Anhörung der Gemeindeversammlung.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung gemäß Artikel 35 in folgenden Angelegenheiten:

- a) Errichtung und Änderung von Stellen,
- b) Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgen,
- c) Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften,
- d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten,
- e) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- f) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- g) Neubau, Umbau oder Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlaß und Änderung der Gemeindeversammlung.

Im übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende hat einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Artikel 16

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalteten, deren beauftragte Vertreter für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle sowie die Kirchenvorsteher.

(2) Es werden mindestens sechs Kirchenvorsteher durch die Gemeindeglieder gewählt.

(3) Bis zu zwei weitere Kirchenvorsteher können durch den noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand berufen werden.

Die Zahl der nichtgewählten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde können als Kirchenvorsteher nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden. Ihre Zahl darf zusammen mit den Pastoren nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Kirchenvorstandes betragen. Wird in einer Kirchengemeinde, in der zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind, kein hauptamtlicher Mitarbeiter gewählt, so ist ein solcher zu berufen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Berufung nicht möglich ist.

(5) Die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher wird vor jeder Wahl vom Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes festgesetzt.

Artikel 17

(1) Der Kirchenvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist ein Pastor Vorsitzender, soll ein Kirchenvorsteher Stellvertreter sein. Ist ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, soll ein Pastor Stellvertreter sein. Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind nicht wählbar.

(2) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für die laufende Verwaltung bilden, der im Rahmen seiner Beauftragung selbständig handelt. Er kann ferner einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann andere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören muß und die nach Weisung Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes durchführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann den Ausschüssen nach Absatz 3 oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen.

(5) Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind bei der tagesordnungsmäßigen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenvorstand hinzuzuziehen.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen die der Kirchengemeinde vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 34 Absatz 2 oder vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h zugeordneten Pastoren mit beratender Stimme teil.

5. Die Arbeitsausschüsse

Artikel 18

Aus freier Initiative gebildete Arbeitskreise können vom Kirchenvorstand als Arbeitsausschüsse anerkannt werden. Der Kirchenvorstand entsendet ein Mitglied des Kirchenvorstandes in den anerkannten Arbeitsausschuß.

6. Pastoren und Mitarbeiter

Artikel 19

Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche.

Artikel 20

(1) Der besondere Dienst der Pastoren, der ihnen mit der Ordination übertragen wird, liegt in der Sammlung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament im Gottesdienst und in den Amtshandlungen. Die Pastoren tragen die Verantwortung für den Dienst der Seelsorge und der Unterweisung.

(2) In Verkündigung und Seelsorge sind die Pastoren im Rahmen der Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

Artikel 21

Die Mitarbeiter nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Sie haben über alles, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut und bekannt geworden ist, Verschwiegenheit zu wahren.

Bei der Wahrung dieser Pflicht gewährt die Nordelbische Kirche den Mitarbeitern Schutz und Fürsorge.

Artikel 22

Die Kirchenvorsteher üben ihren Dienst als Ehrenamt so aus, wie sie es bei ihrer Einführung gelobt haben.

Artikel 23

(1) Jedes Gemeindeglied hat die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, und das Recht, zur Verkündigung Stellung zu nehmen.

(2) Evangelischen Gemeindegliedern kann der Pastor im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand die Predigt im öffentlichen Gottesdienst übertragen. Bei einem regelmäßigen Dienst ist die Zustimmung des Propstes erforderlich.

(3) Im Einzelfall kann die Predigt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch Mitgliedern anderer christlicher Kirchen übertragen werden.

7. Kirchengemeindeordnung

Artikel 24

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchengemeindeordnung getroffen werden (Artikel 68 Abs. 2).

III. Der Kirchenkreis

1. Allgemeines

Artikel 25

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 26

Der Kirchenkreis ist Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Nordelbischen Kirche. Besondere Verwaltungsaufgaben können einzelnen Kirchenkreisen durch Kirchengesetz zugewiesen werden.

Artikel 27

(1) Der Kirchenkreis soll eine raum- und situationsgerechte Einheit bilden, in der seine Aufgaben sachgemäß wahrgenommen werden können.

(2) Die Neubildung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenkreisen erfordern ein Kirchengesetz. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören.

(3) Sollen die Grenzen von Kirchenkreisen geändert werden, so beschließen darüber die Kirchenkreissynoden nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Kirchenvorstände. Besteht Einverständnis zwischen ihnen, so trifft das Nordelbische Kirchenamt die erforderlichen Anordnungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 28

Das Leben des Kirchenkreises wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und den Propst in gemeinsamer Verantwortung gefördert und geordnet. Hierbei wirken der Pastorenkonvent, der Mitarbeiterkonvent und der Konvent der Dienste und Werke mit.

2. Die Kirchenkreissynode

Artikel 29

(1) Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben im Kirchenkreis zu fördern und die einzelnen Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

Artikel 30

(1) Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Propst, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und Mitglieder der Synode;
- b) sie kann Anträge an die Synode richten;
- c) sie beschließt über die Einrichtungen des Kirchenkreises und deren Ordnung;
- d) sie beschließt über Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes;
- e) sie beschließt den Haushalt und den Stellenplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab;
- f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
- g) sie beschließt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die Verteilung der Mittel an die Kirchengemeinden;
- h) sie beschließt über die Satzungen des Kirchenkreises.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten berät und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes über- und außerplanmäßigen Ausgaben zustimmt sowie den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Arbeitsausschüsse für die Arbeitsbereiche innerhalb des Kirchenkreises bilden. Sie kann einen Kirchensteuerausschuß bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Der Haushalt des Kirchenkreises ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Artikel 31

(1) Die Kirchenkreissynode besteht aus mindestens vierundvierzig, höchstens einhundertvierundfünfzig Mitgliedern. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Kirchenkreissynode vor jeder Wahl die Zahl ihrer Mitglieder fest; diese muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Besteht die Kirchenkreissynode aus vierundvierzig Mitgliedern, so setzt sie sich wie folgt zusammen:

- a) die Kirchenvorstände wählen vierundzwanzig Mitglieder, die nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen;
- b) der Pastorenkonvent wählt acht Pastoren; dabei darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweiter Pastor nur

gewählt werden, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind;

- c) der Mitarbeiterkonvent wählt vier hauptamtliche Mitarbeiter;
- d) der Konvent der Dienste und Werke wählt vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter;
- e) der Kirchenkreisvorstand beruft vier Mitglieder, davon höchstens ein Drittel Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter; dabei ist darauf zu achten, daß auch Frauen und junge Gemeindeglieder in angemessener Zahl in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

Jeder Kirchenvorstand wählt mindestens ein Mitglied. Die weiteren zu wählenden Mitglieder verteilen sich auf die Kirchengemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder. Die vom Pastorenkonvent und dem Mitarbeiterkonvent zu wählenden Mitglieder dürfen dem Konvent der Dienste und Werke nicht angehören.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder auf mehr als vierundvierzig festgesetzt, gilt das in Absatz 2 festgelegte Zahlenverhältnis entsprechend.

(4) Für die nach Absatz 2 Buchstabe a gewählten und die nach Absatz 2 Buchstabe e berufenen Mitglieder ist je ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu berufen. Für die nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d gewählten Mitglieder ist eine angemessene Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Der Propst ist nicht Mitglied der Kirchenkreissynode. Er nimmt an den Sitzungen der Kirchenkreissynode mit beratender Stimme teil. Dasselbe gilt für die im Kirchenkreis wohnenden Mitglieder der Nordelbischen Synode, sofern sie nicht Mitglieder der Kirchenkreissynode sind.

Artikel 32

Die Kirchenkreissynode wählt ein Mitglied, das nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen darf, zu ihrem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3. Der Kirchenkreisvorstand

Artikel 33

(1) Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringenden erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

Artikel 34

(1) Der Kirchenkreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und führt ihre Beschlüsse aus;
- b) er bringt den Haushalts- und Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;
- c) er berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig über seine Tätigkeit und über wichtige Ereignisse des kirchlichen Lebens;
- d) er berät den Propst;
- e) er führt die Aufsicht über die Mitarbeiter des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Pastoren des Kirchenkreises mit allgemeinen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors und des Kirchenvorstandes zulässig.

Artikel 35

(1) Der Kirchenkreisvorstand ist für die Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a bis e und h, das Nordelbische Kirchenamt für die Genehmigung von Beschlüssen nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben f und g zuständig.

(2) Die Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a für Kirchenbeamtenstellen, Buchstaben b und c darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

Artikel 36

Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluß der Kirchenkreissynode zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Das gleiche gilt gegenüber einem Beschluß des Kirchenkreisvorstandes für dessen Vorsitzenden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Heben die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand ihren Beschluß nicht auf, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 37

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden, wenn sie beharrlich ihre Pflichten versäumen, auflösen und Beauftragte bestellen, die die Rechte und Pflichten des aufgelösten Gremiums bis zu dessen Neubildung wahrnehmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Wird die Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes aufgelöst, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit des Verbandsausschusses. Die Mitglieder des Verbandsausschusses können zu Beauftragten im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden.

(3) Ist die Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gesunken oder sind aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung Kirchenvorstände sowie Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen von Kirchengemeindeverbänden nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, so kann der Kirchenkreisvorstand bis zu ihrer Neubildung oder bis zum Wegfall der Behinderung Beauftragte bestellen und ihnen, soweit es erforderlich ist, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderten Gremiums übertragen.

(4) Für die Gremien der durch kirchliche Ordnung zustande gekommenen Dienste und Werke gelten Absatz 1 und 3 entsprechend.

Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten des Kirchenkreises:

- a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) Stellenplan der Mitarbeiter des Kirchenkreises,
- c) Schaffung von Einrichtungen des Kirchenkreises mit wesentlichen Folgekosten sowie deren Ordnung,
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
- e) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten des Kirchenkreises,
- f) außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken,
- g) finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie Vereinbarung zur Datenübermittlung,
- h) Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- i) Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen,
- k) Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
- l) Widmung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe und Friedhofsflächen des Kirchenkreises,
- m) Änderung der Zweckbestimmung gottesdienstlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- n) Änderung der Zweckbestimmung anderer kirchlicher Gebäude des Kirchenkreises,
- o) dauernde Aufstellung oder Entfernung von Kunstgegenständen in bzw. aus gottesdienstlichen Räumen des Kirchenkreises,
- p) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

Artikel 39

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, und zwar

- a) dem Propst und seinem Stellvertreter,
- b) fünf bis sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bilden.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Leitende Mitarbeiter des Kirchenkreises dürfen den Vorsitz nicht führen. Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören.

(5) Der Vorsitzende der Kirchenkreissynode ist nicht Mitglied des Kirchenkreisvorstandes. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

4. Der Propst

Artikel 40

(1) Der Propst ist ein Pastor, dem der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis übertragen ist.

(2) Der Propst dient den Kirchengemeinden, Diensten und Werken sowie den Pastoren und Mitarbeitern durch Verkündigung, Seelsorge, Beratung und Visitation. Er wirkt bei der Wahl der Pastoren mit und führt sie ein. Er übt die Aufsicht über die Pastoren aus.

(3) Der Dienst des Propstes ist mit einer pfarramtlichen Tätigkeit verbunden.

(4) Der Propst kann an Sitzungen aller kirchlichen Gremien im Kirchenkreis teilnehmen und ist auf seinen Wunsch zu hören. Der Propst kann die Einberufung von Sitzungen der Gremien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises verlangen und in diesen Sitzungen den Vorsitz übernehmen.

(5) Der Propst versammelt die Pastoren sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Gebiet des Kirchenkreises zu theoretischer Arbeit, zu Aussprachen über Fragen ihres Arbeitsgebietes und zu gegenseitiger Information. Er sorgt dafür, daß die Pastoren und die Mitarbeiter ihre Verpflichtung zur Fortbildung wahrnehmen.

Artikel 41

(1) Der Propst wird von der Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden.

(2) Ein Wahlausschuß der Kirchenkreissynode, dem der Bischof des Sprengels angehört, unterbreitet hierzu einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Pastor zum Stellvertreter des Propstes.

(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

5. Der Pastorenkonvent und der Mitarbeiterkonvent

Artikel 42

(1) Die Pastoren des Kirchenkreises sowie die vom Bischof des Sprengels nach Artikel 91 Buchstabe h einer Kirchengemeinde zugeordneten Pastoren treten unter dem Vorsitz des Propstes regelmäßig zum Pastorenkonvent zusammen.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bilden den Mitarbeiterkonvent. Der Mitarbeiterkonvent wählt einen Vorsitzenden.

(3) Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent dienen vor allem der theologischen Arbeit, der Aussprache über Fragen der Arbeitsgebiete und der gegenseitigen Information.

(4) In Angelegenheiten ihrer Arbeitsbereiche können Pastorenkonvent und Mitarbeiterkonvent an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Die Konvente geben sich eine Konventsordnung.

6. Die Dienste und Werke

Artikel 43

Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeindegrenzen hinweg erforderlich macht.

Artikel 44

(1) Die Dienste und Werke bedürfen der Anerkennung durch den Kirchenkreisvorstand, soweit sie nicht durch kirchliche Ordnung zustande gekommen sind. Der Kirchenkreisvorstand kann eine von ihm ausgesprochene Anerkennung zurücknehmen. Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes muß die Stellungnahme des Konvents der Dienste und Werke vorliegen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und ihre Rücknahme kann die Kirchenleitung regeln.

Artikel 45

(1) Die Dienste und Werke im Kirchenkreis bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet aus seiner Mitte einen stimmberechtigten Vertreter in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) Der Konvent wählt Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(4) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(5) Im Konvent hat jedes dort vertretene Mitglied eine Stimme.

7. Der gegliederte Kirchenkreis

Artikel 46

(1) Ein Kirchenkreis kann auf seinen Antrag durch Kirchengesetz in mehrere Kirchenkreisbezirke gegliedert werden. Das Nähere regelt eine Kirchenkreissatzung, die der Bestätigung durch Kirchengesetz bedarf.

(2) Jedem Kirchenkreisbezirk wird ein Propst zugeordnet. Die Propste vertreten sich gegenseitig. Artikel 41 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Artikel 47

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk kann eine Bezirksvertretung gebildet werden.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt als Ausschuß der Kirchenkreissynode Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen. Sie berät den Propst in Angelegenheiten des Bezirks. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand richten.

Artikel 48

(1) Die Bezirksvertretung besteht aus den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirks sind. Der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirks, dem er zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Artikel 49

(1) In einem gegliederten Kirchenkreis gehören alle Pröpste dem Kirchenkreisvorstand an. Die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes im übrigen wird durch die Kirchenkreissatzung (Artikel 46 Absatz 1 Satz 2) unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 39 Absatz 3 bis 5 bestimmt.

(2) Pastorenkonvente und Mitarbeiterkonvente nach Artikel 42 werden für jeden Bezirk gebildet.

8. Kirchenkreisordnung

Artikel 50

Nähere Bestimmungen können durch eine Kirchenkreisordnung getroffen werden (Artikel 68 Absatz 2).

IV. Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisverbände

1. Bildung von Verbänden

Artikel 51

(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können sich Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammenschließen. Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.

(2) Die Verbände erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

Artikel 52

(1) Über die Errichtung und Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes und des Nordelbischen Kirchenamtes, über die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Synode. Die Konvente der Dienste und Werke des Verbandsgebietes sind anzuhören.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen über Aufgaben, Organisation und Geschäftsführung enthalten sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Satzung geändert werden kann. Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist die beratende Mitwirkung der entsprechenden Dienste und Werke in der Satzung sicherzustellen.

(3) Über den Antrag einer Kirchengemeinde auf Anschluß an einen Kirchengemeindeverband beschließt die Verbandsvertretung. Wird der Antrag von der Verbandsvertretung abgelehnt, so entscheidet die Kirchenleitung.

2. Aufgaben

Artikel 53

(1) Die gemeinsamen Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 1 sind im einzelnen in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisverbandes gehören insbesondere

- a) die Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit der beteiligten Kirchenkreise durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen,
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes,

- c) die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchenkreise und, soweit sie es wünschen, für die Kirchengemeinden innerhalb des Verbandsbereichs,
- d) die Ausstattung einzelner Verbandsmitglieder mit Mitteln zur Erfüllung besonderer Aufgaben,
- e) die Beratung der Verbandsmitglieder bei der Stellenplanung und -besetzung sowie in wirtschaftlichen Fragen,
- f) die Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
- g) die Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(3) Aufgaben, für die die Zuständigkeit eines Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes begründet ist, dürfen von einem Kirchengemeindeverband nicht wahrgenommen werden.

3. Die Verbandsvertretung

Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Verbandsausschuß;
- b) sie setzt die Umlagen fest;
- c) sie beschließt den Haushalt des Verbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;
- d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.

Artikel 55

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes werden von den Kirchenvorständen, die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes von den Kirchenkreissynoden gewählt.

(2) Die Mitgliederzahl der Verbandsvertretung ist in der Satzung festzulegen. In der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes muß jeder der beteiligten Kirchenkreise mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein.

(3) Von den Mitgliedern der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes dürfen nicht mehr als ein Drittel Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter nehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr. Sie sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein.

4. Der Verbandsausschuß

Artikel 56

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch einen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

Artikel 57

(1) Der Verbandsausschuß wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Beim Kirchenkreisverband kann in der Satzung geregelt werden, daß die Kirchenkreisvorstände den Verbandsausschuß wählen.

(2) Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben.

(3) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist in der Satzung festzulegen.

5. Auftragsangelegenheiten

Artikel 58

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können Verwaltungsaufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung für das Gebiet einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zweckmäßig ist, auf einen Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband als Auftragsangelegenheit übertragen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise können die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben vertraglich vereinbaren. Die Vereinbarungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

6. Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten und übergreifende Aufgaben in Großräumen

Artikel 59

(1) In Großstädten sind die in ihnen bestehenden Kirchenkreise in ihrer Gesamtheit dafür verantwortlich, daß die gesamtstädtischen Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Nordelbischen Kirche übernommen werden, im Rahmen der Artikel 51 bis 58 wahrgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für übergreifende Aufgaben in Räumen, die über den Bereich einzelner Kirchenkreise hinausgehen.

V. Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche

1. Allgemeines

Artikel 60

Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

- a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche oder ihren Körperschaften in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet sind,
- b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarungen geregelt ist.

2. Die Kammer für Dienste und Werke

Artikel 61

Die Kammer für Dienste und Werke hat folgende Aufgaben:

- a) sie entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit der Dienste und Werke im Bereich der Nordelbischen Kirche und wirkt bei der Fortbildung ihrer Mitarbeiter mit; in grundsätzlichen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen;
- b) sie kann in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs Anträge an die Kirchenleitung und die Synode stellen;

- c) sie wählt aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste und Werke Mitglieder der Synode.

Artikel 62

- (1) Der Kammer für Dienste und Werke gehören an
 - a) gewählte Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 60,
 - b) ein Bischof, ein Propst und ein Gemeindepastor, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die Wahl nach Absatz 1 Buchstabe a regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 63

Die Kammer für Dienste und Werke kann zur Planung, Entwicklung und Durchführung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bilden. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kammer sind.

VI. Die Nordelbische Kirche

1. Allgemeines

Artikel 64

(1) In der Nordelbischen Kirche sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Dienste und Werke zu einer kirchlichen Einheit zusammengefaßt.

(2) Der Nordelbischen Kirche ist die Nordschleswigsche Gemeinde angeschlossen.

(3) Anderen evangelisch-lutherischen Gemeinden kann der Anschluß an die Nordelbische Kirche durch Kirchengesetz ermöglicht werden.

Artikel 65

Die Nordelbische Kirche wird von der Synode, der Kirchenleitung und den Bischöfen in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

Artikel 65 a

Die Annahme der Ergebnisse interkonfessioneller Lehrgespräche durch die Nordelbische Kirche bedarf, wenn sich daraus Konsequenzen für eine Kirchengemeinschaft ergeben, übereinstimmender Beschlüsse der Synode, der Kirchenleitung und der Bischöfe.

2. Die Synode

Artikel 66

Die Synode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Dienste und Werke. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Nordelbischen Kirche berufen.

Artikel 67

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche beraten und, soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, beschließen. Ihr allein steht das Recht der kirchlichen Gesetzgebung zu. Sie wählt die Bischöfe, die Mitglieder der Kirchenleitung, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Synode kann sich mit Kundgebungen an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 68

- (1) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:
- nach Anhörung der Kirchenkreissynoden über die Ordnungen des Gottesdienstes, das Gesangbuch und weitere Ordnungen des kirchlichen Lebens zu beschließen.
 - den Haushalt der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 - das Kirchensteuerrecht und die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gemäß Artikel 111–113 zu regeln,
 - die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche zu regeln,
 - die Ordnung der kirchlichen Wahlen zu beschließen,
 - Grundsätze für die Gründung, die Bestandsveränderung und die Aufhebung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden aufzustellen,
 - die Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Anstellung von Pastoren zu bestimmen,
 - die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Mitarbeiter zu ordnen,
 - über Verträge zu beschließen, die die Rechtsbeziehungen der Nordelbischen Kirche zum Staat oder zu anderen Kirchen regeln.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c bis i sowie der Artikel 24 und 50 bedarf es eines Kirchengesetzes.

Artikel 69

- (1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht.
- (2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen.
- (3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Artikel 70

- (1) Gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis oder der Verfassung der Nordelbischen Kirche erachtet. Der Beschluß der Kirchenleitung über den Einspruch bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (2) Ein gleiches Einspruchsrecht steht dem Bischofskollegium zu, wenn es das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis hält.
- (3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Synode entscheidet erneut frühestens auf ihrer nächsten Tagung. Artikel 69 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bezieht sich der Einspruch auf die Unvereinbarkeit des Kirchengesetzes oder Beschlusses mit dem Bekenntnis, so wird die erneute Entscheidung nach Absatz 3 nur wirksam, wenn die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium nicht innerhalb eines Monats ihren Einspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2 erneuert.

Artikel 71

- (1) Die Synode besteht aus einhundertundvierzig Mitgliedern.
- (2) Neunundsechzig Synodale, die weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen, werden von den Kirchenkreissynoden aus ihrer Mitte entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchenkreisen gewählt. Jede Kirchenkreissynode wählt mindestens einen Synodalen. Die Synode stellt vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren fest.
- (3) Von jeder Kirchenkreissynode wird aus ihrer Mitte ein Pastor gewählt, sofern ein Kirchenkreis nicht durch einen Propst nach Absatz 5 in der Synode vertreten ist. Die Pastoren dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.
- (4) In jedem Sprengel werden vier hauptamtliche Mitarbeiter aus der Mitte eines Wahrgremiums gewählt, in das die Kirchenkreissynode je zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus ihrer Mitte entsenden. Synoden von gegliederten Kirchenkreisen entsenden aus ihrer Mitte für jeden Kirchenkreisbezirk einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Die hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der nordelbischen Dienste und Werke nach Artikel 60 der Verfassung tätig sein.
- (5) Der Präpstekonvent jedes Sprengels wählt zwei Präpste.
- (6) Die Theologische Fakultät der Universität Kiel und der Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsenden je einen Professor der Theologie.
- (7) Die Kammer der Dienste und Werke wählt achtzehn Synodale, davon sechs Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter.
- (8) Zwölf Synodale werden von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.
- (9) Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreter mit beratender Stimme.
- (10) Für die Synodalen ist je ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder. Stellvertreter der Präpste nach Absatz 5 sind von den Kirchenkreissynoden zu wählende Pastoren.
- (11) Das Verfahren über die Wahl und Nachwahl und die Festlegung der Gemeindegliederzahlen regelt das Wahlgesetz.

Artikel 72

- (1) Die Bischöfe und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.
- (2) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunfterteilung verpflichtet.

Artikel 73

Sie Synode wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf, und zwei Stellvertreter.

Artikel 74

- (1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Bischofskollegium es beantragen.
- (2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzendem bis zur Wahl des Präsidenten geleitet.

Artikel 75

(1) Die Synode wählt den Hauptausschuß aus ihrer Mitte, den Rechnungsprüfungsausschuß und den Richterwahlausschuß. Diese Ausschüsse bleiben bis zur Neuwahl durch die Synode im Amt.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Sie kann zur Prüfung einzelner Angelegenheiten einen Ausschuß oder Beauftragten mit dem Recht der Akteneinsicht einsetzen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 76

(1) Der Hauptausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) den Haushaltsplan vorzuberaten,
- b) auf Antrag der Kirchenleitung über die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes zu entscheiden,
- c) an Beschlüssen der Kirchenleitung nach Artikel 82 Absatz 1 und 5 mitzuwirken.

(2) Die Synode kann dem Hauptausschuß weitere in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgaben übertragen.

Artikel 77

(1) Dem Hauptausschuß gehören der Präsident der Synode und seine beiden Stellvertreter an. Fünfzehn weitere Mitglieder, davon höchstens fünf Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter, werden von der Synode aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Hauptausschuß nach.

(4) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Kirchenleitung

Artikel 78

(1) Die Kirchenleitung leitet die Nordelbische Kirche im Rahmen der Gesetze und der Beschlüsse der Synode. Sie sorgt für die Wahrung der kirchlichen Ordnung. Sie kann zu kirchlichen und allgemeinen Fragen öffentlich Stellung nehmen. Der Vorsitzende der Kirchenleitung erstattet den Jahresbericht.

(2) Die Kirchenleitung vertritt die Nordelbische Kirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(3) In Rechtsangelegenheiten handelt die Kirchenleitung durch ihren Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Sie kann das Nordelbische Kirchenamt zur Vertretung ermächtigen.

(4) Sitz der Kirchenleitung ist Kiel.

Artikel 79

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) bei der Wahl der Bischöfe und der Propst mitzuwirken,
- b) den Präsidenten und die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes zu berufen,
- c) der Synode Vorlagen zu machen und zu Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode Stellung zu nehmen,
- d) die von der Synode beschlossenen Gesetze zu verkünden,

e) Grundsätze kirchlicher Planung zu entwickeln und die regionale Planung zu koordinieren,

f) in dienstlichen Angelegenheiten der Pastoren und Kirchenbeamten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden,

g) Gnadenentscheidungen zu treffen,

h) bei der Wahl oder Berufung der Pastoren, Kirchenbeamten und leitenden Angestellten für einen gesamtkirchlichen Dienst zu entscheiden oder mitzuwirken und deren Stellung und Aufgaben zu regeln, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

i) die Freigabe von Mitteln im Rahmen des Haushalts beim Hauptausschuß zu beantragen,

k) den Kollektenplan aufzustellen und gesamtkirchliche Sammlungen auszuschreiben.

(2) Die Kirchenleitung kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe f dem Nordelbischen Kirchenamt im Einzelfall oder im Ganzen zur Erledigung übertragen.

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung kann Kirchenkreisvorstände, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse von Kirchenkreisverbänden und die entsprechenden Gremien der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche, die beharrlich ihre Pflicht versäumen, auflösen und zur einstweiligen Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten Beauftragte bestellen.

(2) Artikel 37 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 81

(1) Die Kirchenleitung kann innerhalb ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, die nicht den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Die Kirchenleitung kann zu Kirchengesetzen Ausführungsverordnungen erlassen.

(3) Zum Erlaß weitergehender Rechtsverordnungen kann die Kirchenleitung im Einzelfall durch Kirchengesetz ermächtigt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Kirchengesetz bestimmt werden.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, in dringenden Fällen vorläufig regeln. Die Entscheidung ist dem Präsidenten der Synode mitzuteilen.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit, die ein Kirchengesetz erfordert, so ist eine Rechtsverordnung zu erlassen und wie ein Kirchengesetz zu verkünden. Eine Änderung der Verfassung durch Rechtsverordnung ist unzulässig.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung hat auf der nächsten Tagung der Synode über ihre Entscheidung zu berichten. Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben. Die Entscheidung der Synode ist im kirchlichen Gesetzblatt bekanntzugeben.

(5) In vertraulichen Fällen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

Artikel 83

(1) Die Kirchenleitung kann Grundsätze für das Handeln des Nordelbischen Kirchenamtes aufstellen. Sie führt die Aufsicht über das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse des Nordelbischen Kirchenamtes mit der Folge beanstanden, daß die Angelegenheit noch einmal vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes behandelt werden muß. Hält das Kollegium den beanstandeten Beschluß aufrecht und befindet die Kirchenleitung, daß es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, so entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 84

(1) Die Kirchenleitung besteht aus den Bischöfen und zehn von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter drei Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern, darunter mindestens einem Pastor und einem hauptamtlichen Mitarbeiter.

(2) Die Synode wählt für die von ihr gewählten Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter in einer gemeinsamen Liste zwei Stellvertreter und für die übrigen gewählten Mitglieder in einer weiteren Liste vier Stellvertreter.

(3) Die Stellvertreter nehmen die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in die Kirchenleitung nach.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.

Artikel 85

(1) Der Präsident der Synode ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes, im Verhinderungsfall sein Vertreter, nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.

Artikel 86

Die Kirchenleitung wählt einen Bischof zu ihrem Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

Artikel 87

(1) Die Kirchenleitung muß einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Kirchenleitung, ein Bischof oder der Präsident der Synode es beantragen.

(2) Die Kirchenleitung wird erstmals durch den Präsidenten der Synode einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

4. Die Bischöfe

Artikel 88

(1) Die Bischöfe sind Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in der Nordelbischen Kirche übertragen ist. Sie nehmen diesen Dienst gemeinsam als Bischofskollegium wahr. Ihnen ist die Sorge für die Einheit und für das Wachstum der Kirche im Glauben und in der Liebe besonders aufgetragen. Sie stehen für das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche ein und wachen über die rechte Verbindung von lebendiger Verkündigung, dem Dienst der Liebe und theologischer Arbeit.

(2) Die Bischöfe sind in der Führung ihres geistlichen Amtes selbständig. Sie nehmen auf eine einheitliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bedacht; sie regeln ihre Zuständigkeit miteinander. Kundgebungen an die Öffentlichkeit und Stellungnah-

men zu gesamtkirchlichen und ökumenischen Fragen können für die Nordelbische Kirche von ihnen nur gemeinsam abgegeben werden.

Artikel 89

(1) Die Bischöfe haben in ihren Sprengeln die geistliche Leitung und Aufsicht. Sie stehen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pastoren und Mitarbeitern mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie üben die Aufsicht über die Pröpste aus.

(2) In ihren Sprengeln sind die Bischöfe in allen Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament berechtigt. Sie können sich in Kundgebungen an die Pastoren und Kirchengemeinden ihres Sprengels wenden.

(3) Im Auftrage der Kirchenleitung vertreten die Bischöfe die Nordelbische Kirche im öffentlichen Leben ihres Sprengels.

Artikel 90

Die Bischöfe haben ihren Sitz in Schleswig, Lübeck und Hamburg. Jeder Bischof hat in einer Kirchengemeinde seines Sitzes eine Predigtstätte.

Artikel 91

Zum Dienst der Bischöfe in ihren Sprengeln gehört insbesondere:

- a) die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke zu visitieren und zu fördern,
- b) die Pastoren zu ordinieren,
- c) bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen sowie bei der Wahl der Pröpste mitzuwirken,
- d) die Pröpste einzuführen,
- e) für die Pastoren Seelsorger zu sein,
- f) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst und die Ausbildung und Fortbildung der Pastoren und Mitarbeiter zu fördern,
- g) Kirchen einzuweihen,
- h) die Bischöfe können Pastoren mit gesamtkirchlichen Aufgaben einer Kirchengemeinde zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zuordnen. Die Zuordnung ist nur mit Zustimmung des Pastors, des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

Artikel 92

(1) Die Bischöfe leiten in ihren Sprengeln den Pröpstekonvent und den Sprengelbeirat. Sie können ferner die Einberufung der in der Verfassung vorgesehenen Gremien in ihrem Sprengel verlangen und an deren Sitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Bischöfe erstatten der Synode in der Regel einmal im Jahr einen Bericht über das kirchliche Leben ihres Sprengels.

Artikel 93

(1) Die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; dabei kann die Zehnjahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag eines Wahlausschusses, dem Mitglieder der Synode und der Kirchenleitung sowie vom Sprengelbeirat und vom Theologischen Beirat benannte Vertreter angehören. Der Wahlausschuß muß einen Wahlvorschlag, der von mindestens dreißig Synodalen unterstützt wird, in seinen Vorschlag aufnehmen. Im Fall der Wiederwahl findet Satz 4 nur Anwendung, wenn die Wahlzeit von 42 Monaten überschritten wird.

(2) Die Bischöfe haben in ihrem Sprengel einen ständigen Stellvertreter. Dieser wird vom Präpsteckonvent des Sprengels aus der Zahl der Präpste auf Zeit gewählt.

(3) Das Nähere über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe regelt ein Kirchengesetz.

5. Die Sprengel

Artikel 94

(1) Die Nordelbische Kirche gliedert sich in die Sprengel Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg.

(2) Die Sprengel sind geistliche Aufsichtsbezirke.

(3) Die Sprengel müssen aus mehreren Kirchenkreisen bestehen.

Artikel 95

In den Sprengeln stehen dem Bischof der Präpsteckonvent und der Sprengelbeirat zur Seite.

Artikel 96

Der Präpsteckonvent, dem die Präpste des Sprengels angehören, regelt seine Aufgaben in einer Konventsordnung.

Artikel 97

(1) Die Präpsteckonvente in den Sprengeln treten zum Gesamtkonvent der Präpste zusammen.

(2) Der Gesamtkonvent der Präpste wird vom Vorsitzenden der Kirchenleitung mindestens einmal im Jahr einberufen.

Artikel 98

Der Sprengelbeirat berät mit dem Bischof wesentliche Fragen des kirchlichen Lebens und der geistlichen Leitung im Sprengel.

Artikel 99

Der Sprengelbeirat besteht aus

- a) den Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden des Sprengels,
- b) dem Stellvertreter des Bischofs,
- c) zwei vom Bischof berufenen Pastoren aus dem Sprengel,
- d) einem vom Bischof berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Sprengel.

6. Der Theologische Beirat

Artikel 100

(1) Der Theologische Beirat unterstützt die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens.

(2) Der Theologische Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er kann zu allen Synodalvorlagen theologisch Stellung nehmen,
- b) er kann Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens erarbeiten, auf Ersuchen der Synode oder der Kirchenleitung ist er dazu verpflichtet.

(3) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirates eingeholt werden.

Artikel 101

(1) Der Theologische Beirat besteht aus 15 Mitgliedern:

- a) zwei vom Gesamtkonvent der Präpste gewählten Präpsten,
- b) je einem von den Pastorenkonventen der Sprengel gewählten Pastor aus jedem Sprengel,
- c) je einem von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandten Professor,
- d) drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter einem Pastor,
- e) drei von der Kammer für Dienste und Werke gewählten Mitglieder, darunter einem Theologen,
- f) zwei vom Bischofskollegium berufenen Theologen.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder des Theologischen Beirates sein.

(3) Der Theologische Beirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Theologische Beirat kann Arbeitsgruppen bilden, in die er auch Personen berufen kann, die nicht Mitglieder des Beirates sind.

7. Das Nordelbische Kirchenamt

Artikel 102

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und entstehende Schwierigkeiten auszugleichen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das Nordelbische Kirchenamt Richtlinien und allgemeine Anordnungen erlassen.

Artikel 103

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, der Verbände, der Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche und sonstiger kirchlicher Einrichtungen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit über Vorgänge in den in Absatz 1 genannten Körperschaften und Einrichtungen unterrichten und hierzu Berichte und Unterlagen anfordern. Es ist berechtigt, durch Vertreter an den Beratungen der Gremien der Körperschaften und Einrichtungen teilzunehmen.

(3) Die Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes über die Kirchengemeinden und deren Verbände beschränkt sich auf die Wahrung der rechtlichen Ordnung und des gesamtkirchlichen Interesses. Die unmittelbare Aufsicht wird von den Kirchenkreisen ausgeübt.

Artikel 104

- (1) Als Maßnahmen der Aufsicht sind zulässig:
- Beanstandungen und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse und Anordnungen,
 - Anordnung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche,
 - Zwangsetatisierung zur Sicherung von Aufgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht,
 - Ersatzvornahme.
- (2) Die Beteiligten sind anzuhören.
- (3) Gegen Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Absatz 1 ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

Artikel 105

Das Nordelbische Kirchenamt führt die Dienstaufsicht über die Pastoren und Mitarbeiter, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

Artikel 106

- (1) Das Nordelbische Kirchenamt beschließt als Kollegium insbesondere über
- Vorlagen an die Kirchenleitung,
 - Erlaß von allgemeinen Verwaltungsanordnungen,
 - Maßnahmen der Aufsicht nach Artikel 104,
 - Entscheidungen über Rechtsbehelfe,
 - Anerkennung selbständiger kirchlicher Stiftungen.
- (2) Soweit nicht das Kollegium zuständig ist, führen seine Mitglieder ihren Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.
- (3) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Kollegium.

Artikel 107

- (1) Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus dem Präsidenten und hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung kann auf Zeit auch nebenamtliche Mitglieder berufen.
- (2) Die Bischöfe sind berechtigt, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Das Theologische Prüfungsamt

Artikel 108

- (1) Das Theologische Prüfungsamt ist im Rahmen kirchengesetzlicher Regelung für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt beruft die Prüfungskommissionen. Dabei sind für die Prüfungskommission der ersten theologischen Prüfung vorwiegend Hochschullehrer zu berufen.

Artikel 109

- (1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus einem Bischof, einem weiteren theologischen Mitglied und einem Juristen des Nordelbischen Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung berufen werden, sowie dem für die theologische Ausbildung zuständigen Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu berufen. Das für die theologische Ausbildung zuständige Mit-

glied wird nach dem Geschäftsverteilungsplan des Nordelbischen Kirchenamtes vertreten.

- (3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

VII. Finanzwesen und Rechnungsprüfung

Artikel 110

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, zu den Lasten der Kirche beizutragen. Das Recht, von ihnen kirchliche Abgaben zu erheben, steht den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu.

Artikel 111

Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt werden soll. Das Aufkommen dient insgesamt der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

Artikel 112

(1) Unter Berücksichtigung des Bedarfs der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erhält die Nordelbische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.

(2) Die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Bedarf zuzurechnen. Entsprechendes gilt für Beiträge zur Sicherung der Versorgung. Versorgungsleistungen gelten als Bedarf der Nordelbischen Kirche.

(3) Neben dem der Nordelbischen Kirche nach Absatz 1 zugewiesenen Anteil ist ein weiterer Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111 durch Beschluß der Synode zur Bildung eines Sonderfonds zur Verfügung zu stellen. Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Durch Kirchengesetz kann die Verteilung einem von der Synode gewählten Ausschuß übertragen werden. Für die Verteilung kann die Synode Richtlinien aufstellen.

(4) Bei einem Minder- oder Mehraufkommen an Kirchensteuern sind die Nordelbische Kirche, der Sonderfonds und die Kirchenkreise nach kirchengesetzlich festgelegten Anteilen zu berücksichtigen.

Artikel 113

(1) Das Kirchensteueraufkommen wird im übrigen nach Maßgabe eines Kirchengesetzes unabhängig von dem örtlichen Aufkommen durch Schlüsselzuweisungen auf die Kirchenkreise verteilt. Ein ausgewogener Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen ist zu gewährleisten. Als Verteilungsmaßstab ist die gewichtete Zahl der Gemeindeglieder zu verwenden. Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen verbunden werden.

(2) Die Kirchenkreise decken den Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch Zuweisungen. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

Artikel 114

- (1) Die Haushalte der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.
- (2) Für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Die Zusammensetzung des Rech-

nungsprüfungsausschusses, seine Aufgaben und das Prüfungsverfahren werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Durchführung der Rechnungsprüfung obliegt einem Rechnungsprüfungsamt, das der Aufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses untersteht und dessen Mitarbeiter auf Vorschlag des Ausschusses durch den Präsidenten der Synode bestellt, befördert und entlassen werden.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können Aufgaben der Rechnungsprüfung auf die Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 115

Weitere Bestimmungen über die Finanzverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden durch Kirchengesetz getroffen.

VIII. Rechtsschutz

Artikel 116

(1) Jedes Gemeindeglied hat das Recht zu Gegenvorstellungen und Beanstandungen.

(2) Wer durch eine kirchliche Körperschaft oder Amtsstelle in seinen Rechten verletzt wird, kann dagegen Beschwerde einlegen.

(3) Dienstaufsichtsbeschwerden sind bei der aufsichtsführenden Stelle einzulegen.

(4) Das Recht auf Anhörung wird gewährleistet.

(5) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 117

(1) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.

(2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Spruchkollegien werden von einem Richterwahlausschuß gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzungen sein.

(6) Es kann bestimmt werden, daß Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 118

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gremien werden für sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt.

(2) Haben kirchliche Gremien aus ihrer Mitte zu wählen, sind stellvertretende Mitglieder nicht wählbar.

(3) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und für die Wählbarkeit die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Weitere Voraussetzungen können durch Kirchengesetz bestimmt werden.

(4) Wer durch eine Abstimmung oder eine Tätigkeit für sich oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf an solchen Tätigkeiten oder Entscheidungen nicht mitwirken. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

Artikel 119

(1) Die Mitglieder der Synode sind Vertreter der ganzen Nordelbischen Kirche. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und in Bindung an ihr Gelöbnis nur ihrem Gewissen unterworfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder der Kirchenkreissynoden und die Kirchenvorsteher.

(2) Bei Übernahme ihres Amtes werden die Mitglieder der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode auf ihr Amt verpflichtet. Die Ablegung des Gelöbnisses ist Voraussetzung für die Ausübung des Amtes.

(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig.

a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt

b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt,

c) durch kirchengesetzlich geregelte Entlassung aus dem Amt.

Artikel 120

(1) Die kirchlichen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Synode, der Kirchenkreissynoden und der Verbandsvertretungen sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Unter welchen Voraussetzungen die anderen kirchlichen Gremien öffentlich tagen, regelt deren Geschäftsordnung.

Artikel 121

(1) Die kirchlichen Gremien, mit Ausnahme der Gemeindeversammlung und des Mitarbeiterkonvents, sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Die zu Beginn einer Tagung der Synode und der Kirchenkreissynoden getroffene Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird. Wenn zu einer Sitzung der anderen kirchlichen Gremien die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist.

X. Schlußbestimmung**Artikel 122¹⁾**

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

¹⁾ Für die Verfassungsänderung vom 21. November 1989 (GVOBL. 1990 S. 1) gilt:

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 (GVOBL. 1990 S. 1) in Kraft.

(2) Die Zusammensetzung der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Organe bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Wahlgesetzes
vom 21. November 1989
i.d.F. vom 20. Januar 1990**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 wird die Zahl „18“ in „16“ geändert.
2. In § 5 wird Absatz 3 Satz 2 des Absatzes 2 und es werden die Worte „nach Absatz 2“ gestrichen.
3. § 10 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:
wer ...
 - b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken und am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
 - c) in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 5 eingetragen ist,
 - d) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitarbeiter gelten als Mitarbeiter der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind.
5. § 12 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern, genügt die Unterstützung von mindestens 3 weiteren wahlberechtigten Personen. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Antragstellung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Antrag trotzdem als ordnungsgemäß.
6. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche die Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer nach § 10 wählbarer Personen mindestens entsprechend dem nach § 2 gefaßten Beschluß.
7. In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:
In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied.
8. § 18 wird Absatz 1 und durch Absatz 2 ergänzt:
(2) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand einzelnen Gemeindegliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bis zum 5. Sonntag vor dem Wahltag genehmigen, in einem anderen Wahlbezirk zu wählen oder gewählt zu werden als in dem für sie zuständigen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist nicht anfechtbar.
9. § 22 erhält folgende Fassung:
Werden weniger Kirchenvorsteher von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 2 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Kirchenvorsteher innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach § 10 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten.
10. § 23 wird Absatz 1 und Satz 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:
Die gewählten Bewerber können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt.
§ 21 Absatz 2 gilt Entsprechend.
11. § 23 wird durch Absatz 2 ergänzt:
(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher hinzu.
12. § 25 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach.
13. In § 25 Absatz 2 sind die Worte „Abs. 1 Satz 2“ zu streichen.
14. § 26 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:
(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher zu berufen ist und ob ein solcher zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 2 zu Berufenden.
(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 10 wählbar ist und seiner Berufung mit der Versicherung nach § 13 zugestimmt hat.
15. § 29 erhält folgende Fassung:
Mit der Amtseinführung der Kirchenvorsteher in dem Gottesdienst nach § 28 endet das Amt des bisherigen Kirchenvorstandes.
16. In § 30 Buchstabe a) ist die Frist in „eine Woche“ zu ändern.
17. § 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über die Abberufung eines Kirchenvorstehers ruhen seine Rechte und Pflichten.
18. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Scheiden Kirchenvorsteher nach §§ 30 und 31 aus, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl wei-

- terer Kirchenvorsteher unverzüglich hinzugewählt. Die Bewerber der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Kirchenvorsteher führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War der ausgeschiedene Kirchenvorsteher hauptamtlicher Mitarbeiter, so muß ein hauptamtlicher Mitarbeiter nachgewählt oder nachberufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Nachwahl oder Nachberufung drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein hauptamtlicher Mitarbeiter mehr angehört. Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Wartezeit von 2 Monaten findet keine Anwendung. § 24 findet für Nachwahlen und Nachberufungen entsprechende Anwendung.
19. In den §§ 40 ff. ist jeweils das Wort „Mitarbeiterkonferenz“ durch „Mitarbeiterkonvent“ zu ersetzen.
 20. § 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenvorstände sowie den Pastorenkonvent, den Mitarbeiterkonvent und den Konvent der Dienste und Werke werden nach der Wahl der Kirchenvorsteher durchgeführt. Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Kirchenkreissynode legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
 21. § 41 wird durch Absatz 3 ergänzt:

(3) Die gleichzeitige Bewerbung in mehreren Gremien für die Wahl als Mitglied der Kirchenkreissynode und als Stellvertreter ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers ist unzulässig.
 22. § 43 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Als hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehend gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einem Kirchenkreisverband, einem Kirchenkreis, einem Kirchengemeindeverband oder einer Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und von diesen oder dritter Seite eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitarbeiter gelten als Mitarbeiter der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter, die auf Grund von Gestellungsverträgen tätig sind.
 23. § 43 a erhält folgende Fassung:

Rückt ein Stellvertreter eines vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedes der Kirchenkreissynode in die Kirchenkreissynode nach oder scheidet ein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nachzuwählen.
 24. § 45 erhält folgende Fassung:

(1) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
 25. § 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wahlberechtigt sind die Pastoren, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,

sowie die Pastoren im Kirchenkreisverband in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind. Die Pröpste sind wahlberechtigt.
 26. § 46 Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Die Pröpste sind nicht wählbar.
 27. § 47 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 28. In § 48 Absatz 3 ist das Wort „betreffenden“ zu streichen.
 29. In § 49 Absatz 2 ist das Wort „keine“ zu streichen.
 30. Nach § 51 Absatz 1 Satz 1 ist einzufügen:

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes sind wahlberechtigt; das Nähere regelt die Wahlordnung.
 31. § 51 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 für die Wahl zum Kirchenvorsteher erfüllen und nicht dem Konvent der Dienste und Werke oder einem Nordelbischen Dienst oder Werk angehören.
 32. § 51 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Mitarbeiter nach Abs. 1 sind auch wählbar, wenn sie Glied einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises sind. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
 33. § 56 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Nachwahlen erforderlich.
 34. In § 57 Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „des Wahlvorschlages“ in „der Wahlvorschlagsliste“ zu ändern.
 35. In § 60 ist das Wort „zwölf“ durch „neun“ zu ersetzen.
 36. § 62 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Der Konvent der Dienste und Werke ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.
 37. § 64 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter der vom Pastorenkonvent, dem Mitarbeiterkonvent und dem Konvent der Dienste und Werke gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode deren Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Sie rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes grundsätzlich in dieser Reihenfolge in die Kirchenkreissynode nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des betreffenden Gremiums zu ziehen hat.

(2) Unbeschadet der auf die Stellvertreter jeweils entfallenden Stimmenzahl darf aus derselben Kirchengemeinde ein zweiter Pastor als Ersatzmitglied nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

(3) Für nachrückende Stellvertreter aus dem Konvent der Dienste und Werke ist § 63 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
 38. In § 65 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Berufen werden kann nur, wer im Kirchenkreis als Kirchenvorsteher nach § 10 wählbar oder Pastor im Bereich des Kirchenkreises ist und seiner Berufung zugestimmt hat.

39. § 65 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Rückt ein Stellvertreter eines vom Kirchenkreisvorstand berufenen Mitgliedes in die Kirchenkreissynode nach, ist unverzüglich nachzuberufen.

40. In § 66 wird der Satz 2 gestrichen.

41. Nach § 66 ist § 66 a mit folgender Fassung einzufügen:

§ 66 a

Die Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode schriftlich mitzuteilen und wird 1 Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,
2. wenn die Voraussetzungen der §§ 30 und 31 oder nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 der Verfassung gegeben sind,
3. durch Fortfall der Voraussetzungen für die Wahl.

42. In § 78 wird der Halbsatz „innerhalb von zehn Monaten...“ gestrichen und § 78 wird wie folgt ergänzt:

Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Synode der Nordelbischen Kirche legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

43. § 79 erhält folgende Fassung:

(1) Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 43 gewählt oder nach § 65 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren noch hauptamtliche Mitarbeiter sind.

(2) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

44. § 80 erhält folgende Fassung:

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

45. § 81 wird gestrichen.

46. § 82 wird § 81.

47. § 83 wird § 82 und erhält folgende Fassung:

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 78 bis 81 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren und die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahrgremium zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter aus der Mitte der Kirchenkreissynode in getrennten Wahlgängen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter dürfen nicht hauptamtlich in einem Dienst und Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstaben a) oder b) der Verfassung tätig sein. Die Stellvertreter der Pastoren werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. § 81 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

48. Die §§ 84 bis 86 werden gestrichen.

49. § 87 wird § 83 und erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Pröpstekonvent des Sprengels in einer Wahlsitzung des Pröpstekonvents gewählt, zu der der Bischof oder sein

Stellvertreter mindestens 2 Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 79 ff. und 82 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter nach § 82 Satz 3 zu wählen.

50. § 84 erhält folgende Fassung:

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung zu wählenden hauptamtlichen Mitarbeiter werden aus der Mitte des nach § 82 Satz 1 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der der Präsident der Synode schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Jedes Mitglied hat zwölf Stimmen. Es müssen mindestens sechs Stimmen abgegeben werden. Als Mitglieder der Synode sind gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Artikel 71 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung ist zu beachten.

(3) Die Stellvertreter werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter jeweils entfallenen Stimmenzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters als Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenen Stimmenzahl nach.

51. Die §§ 88 bis 91 werden §§ 85 bis 88.

52. In § 85 (bisher § 88) ist in Absatz 1 „Artikel 71 Abs. 6“ in „Artikel 71 Abs. 7“ zu ändern.

53. In § 85 (bisher § 88) Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

54. § 86 (bisher § 89) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit ohne Befristung einer Einrichtung, einem Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstaben a) oder b) der Verfassung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

55. § 86 (bisher § 89) wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Die gleichzeitige Bewerbung eines hauptamtlichen Mitarbeiters für die Wahl nach § 82 und § 85 ff. ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers ist ungültig.

56. § 90 wird § 87.

57. § 91 wird § 88 und in § 88 ist der Paragraphenhinweis in „§ 81“ zu ändern.

58. § 89 (bisher § 92) erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammen treten der Synode von der Kirchenleitung berufen.

59. Die §§ 93 bis 103 a werden aufgehoben. Die §§ 90 ff. erhalten folgende Fassung:

60. § 90 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied der Synode aus seinem Amt aus, so rückt sein Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 10 der Verfassung als Ersatzmitglied an seine Stelle.

61. § 91 erhält folgende Fassung:

Rückt der Stellvertreter eines gewählten Mitgliedes der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach oder scheidet ein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich ein Stellvertreter von der Kirchenkreissynode nach §§ 79 ff. oder von der Kammer für Dienste und Werke nach §§ 85 ff. zu wählen. Auf das Wahlverfahren finden die jeweils für die Wahl des Mitgliedes der Synode geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

62. § 92 erhält folgende Fassung:

Rückt ein Stellvertreter nach Artikel 71 Abs. 6 der Verfassung eines entsandten oder nach Artikel 71 Abs. 8 berufenen Mitglieds der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach, so wird alsbald ein neuer Stellvertreter entsandt oder berufen.

63. § 104 wird § 93. Die §§ 105 und 106 werden aufgehoben.

64. § 93 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode entscheidet die Kirchenleitung.

65. § 94 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedschaft in der Synode erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem Präsident der Synode schriftlich mitzuteilen und wird 1 Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden.
2. wenn die Voraussetzungen des § 66 a Ziff. 2 und 3 gegeben sind.

66. § 95 erhält folgende Fassung:

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes können nur in den Kirchenvorstand oder in die Kirchenkreissynode gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 oder § 43 gegeben sind.

67. § 96 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens und des Wahlprüfungsverfahrens regelt.

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Wahlgesetz unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform und unter Berücksichtigung der Änderungen in Artikel 1 und dem Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 19. Januar 1990 neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und das Gesetz in dieser Form mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach dem Tag, auf den das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der NEK in Kraft getreten ist, in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 20. Januar 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. Januar 1990
Die Kirchenleitung
D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 855 / 89

Kirchengesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 19. Januar 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

1. § 82 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 78 bis 81 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren und die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengerebene zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter aus der Mitte der Kirchenkreissynode in getrennten Wahlgängen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.“

2. § 84 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden hauptamtlichen Mitarbeiter werden aus der Mitte des nach § 82 Satz 1 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der der Stellvertreter des Bischofs schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Jedes Mitglied hat vier Stimmen. Es müssen mindestens zwei Stimmen abgegeben werden. Als Mitglieder der Synode sind gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Eine Kirchenkreissynode soll nur durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder einen Stellvertreter in der Synode vertreten sein.

(3) Die Stellvertreter werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter jeweils entfallenen Stimmenzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters als Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenen Stimmenzahl nach.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 19. Januar 1990

Die Kirchenleitung

D. Krusche
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 827/89

Bekanntmachung der Neufassung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 in der Fassung vom 20. Januar 1990

Nach Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 21. November 1989 i.d.F. vom 20. Januar 1990 (GVOBl: S. 61) wird nachstehend der Wortlaut des Wahlgesetz-

zes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 30. Januar 1990
Die Kirchenleitung
Bischof D. K r u s c h e

*

**Kirchengesetz
über die Besetzung der Kirchenvorstände und der
Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz)**

Vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 266),
in der Fassung der Kirchengesetze vom 19. Februar 1978
(GVOBl. S. 237),
vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 239),
vom 15. Januar 1984 (GVOBl. S. 49),
vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 75),
vom 21. November 1989
und vom 19. und 20. Januar 1990 (GVOBl. 1990 S. 61 und 64)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Wahl und Berufung in den Kirchengenossenschaft

- §§ 1–4 A. Grundsätze der Wahl in den Kirchengenossenschaft
§§ 5–9 B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis
§§ 10–15 C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlaglisten für die Wahl in den Kirchengenossenschaft
§§ 16–29 D. Verfahren für die Wahl und Berufung in den Kirchengenossenschaft
§§ 30–33 E. Ausscheiden aus dem Kirchengenossenschaft
§§ 34 u. 35 F. Bildung von Kirchengenossenschaften bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden
§ 36 G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg
§ 37 H. Bildung von Kirchengenossenschaften in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden
§§ 38 u. 39 I. Allgemeine Bestimmungen über die Wahl und Berufung von Mitgliedern des Kirchengenossenschaft

2. Abschnitt – Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

- §§ 40–42 A. Grundsätze der Wahl
§§ 43–46 B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchengenossenschaft
§§ 47–51 C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent
§§ 52–59 D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Mitarbeiterkonvent
§§ 60–65 E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke
§ 66 F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode
§ 67 G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode
§ 68 H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode
§ 69 I. Erlöschen der Mitgliedschaft

3. Abschnitt – Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

- §§ 70–78 A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen
§ 79 B. Erstes Zusammentreten der Kammer
§ 80 C. Nachwahlen in die Kammer

4. Abschnitt – Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche

- §§ 81–84 A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden
§ 85 B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen
§ 86 C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Präpstekonvent
§ 87 D. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
§§ 88–91 E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke
§ 92 F. Berufung von Mitgliedern in die Synode
§ 93 G. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode
§ 94 u. 95 H. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode
§ 96 I. Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 97 J. Hauptamtliche Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes

5. Abschnitt – Wahlprüfung

- § 98 Wahlprüfung

6. Abschnitt – Schlußbestimmungen

- § 99 A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung
§ 100 B. Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Wahl und Berufung in den Kirchengenossenschaft

- A. Grundsätze der Wahl
in den Kirchengenossenschaft

§ 1

Die Kirchenleitung schreibt die nach Artikel 16 der Verfassung durchzuführende Wahl auf einen Sonntag aus. Sie gibt die Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt. Zwischen der Ausschreibung und der Wahl müssen mindestens 6 Monate liegen.

§ 2

(1) Der Kirchengenossenschaft beschließt innerhalb von sechs Wochen nach der Ausschreibung der Wahl die Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchengenossenschaft nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviel Mitglieder zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviel Mitglieder berufen werden sollen.

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Mitgliedes des Kirchengenossenschaft zu bestimmen (§ 26).

§ 3

(1) Der Kirchengenossenschaft legt den nach § 2 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung nach Artikel 16 Abs. 5 der Verfassung vor.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des nach § 2 gefaßten Beschlusses widersprochen hat.

§ 4

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren soll der Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen. Eine weitere Gemeindeversammlung soll der Vorstellung der vorgeschlagenen Personen dienen. Zu diesen Gemeindeversammlungen ist in Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 5

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Monaten vor diesem Tage entweder im Gebiet der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat oder durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist. Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

§ 6

(1) Der Kirchenvorstand hat durch Beschluß bis zum 6. Sonntag vor der Wahl darüber zu entscheiden, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Nicht aufzunehmen oder zu streichen ist das Gemeindeglied, von dem bekannt ist, daß es entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht und nicht imstande ist, Wahlentscheidungen zu treffen.

§ 7

(1) Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen. Die Auslegung ist am ersten Tag der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Ergibt sich bei Einsichtnahme, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes die Eintragung herbei.

§ 8

(1) Gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis kann das betroffene Gemeindeglied bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb von einer Woche über die Beschwerde. Wird die Beschwerde vom Kirchenkreisvorstand zurückgewiesen, so ist die Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich zu begründen.

(3) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wählerliste oder die Streichung aus der Wählerliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§ 9

Ergibt sich nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, daß ein Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis

nicht eingetragen ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen, so führt bis zum Tage vor der Wahl der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, am Wahltag der Wahlvorstand die Eintragung durch. In diesen Fällen ist gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis ein Rechtsmittel nicht zulässig.

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand

§ 10

(1) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes kann gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist,
- b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken und am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
- c) in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 5 eingetragen ist,
- d) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes kann nicht gewählt werden, wer entmündigt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c können hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde in dieser zum Mitglied des Kirchenvorstandes auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde sind.

(4) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit der Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

§ 11

(1) Pastoren oder Pastorinnen, die im aktiven Dienst der Nordelbischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke stehen oder die beurlaubt sind, können in einer Kirchengemeinde, in der sie keine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein; das gilt nicht für ordinierte Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie.

(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren oder Pastorinnen können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein.

(3) Emeritierte Pastoren und Pastorinnen können nur Mitglied des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde sein, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

§ 12

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum 8. Sonntag vor dem Wahltag die Aufnahme von in der Kirchengemeindewählbaren Personen in die Wahlvorschlagsliste beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 weiteren

wahlberechtigten Personen, die den Antrag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern genügt die Unterstützung von mindestens 3 weiteren wahlberechtigten Personen. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Antragstellung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Antrag trotzdem als ordnungsgemäß.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 13

(1) Der Kirchenvorstand trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und die Vorgeschlagenen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung muß die Versicherung enthalten, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue auszuüben.“

§ 14

(1) Der Kirchenvorstand schließt mit Ablauf des 8. Sonntags vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste. Sie soll mindestens um ein Drittel mehr Bewerber oder Bewerberinnen enthalten als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab oder nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und den Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung dagegen beim Kirchenvorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Kirchenvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Ein gegen die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

§ 15

(1) Sind nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche die Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer nach § 10 wählbarer Personen mindestens entsprechend dem nach § 2 gefaßten Beschluß.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie dazu ihre Zustimmung nach § 13 erklärt haben.

D. Verfahren für die Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand

§ 16

In den Kirchenvorstand wird in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 17

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Für den Wahlbezirk setzt der Kirchenvorstand unverzüglich nach Schließung der Wahlvorschlagsliste einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. In Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin und mindestens einem weiteren Mitglied. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

§ 18

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 2 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviel Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde können nur in die Wahlvorschlagsliste eines Wahlbezirkes aufgenommen werden.
4. Die Gemeindeglieder wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihres Wahlbezirkes.
5. Das Beschwerderecht nach § 24 Abs. 2 gegen die Wahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes aus einem Wahlbezirk steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern dieses Wahlbezirkes zu.

(2) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand einzelnen Gemeindegliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bis zum 5. Sonntag vor dem Wahltag genehmigen, in einem anderen Wahlbezirk zu wählen oder gewählt zu werden als in dem für sie zuständigen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist nicht anfechtbar.

§ 19

Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk innerhalb von 6 Wochen nach Ausschreibung der Wahl die Einrichtung mehrerer Wahlstellen beschließen. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand beantragt werden kann.

§ 21

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat soviele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes im Wahlbezirk zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der

Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 Satz 3 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde, die nach Absatz 1 Satz 3 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

§ 22

Werden weniger Mitglieder des Kirchenvorstandes von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 2 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach § 10 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten.

§ 23

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu unterrichten. Sie können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber oder nichtgewählter Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu.

§ 24

(1) Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und am Sonntag nach der Wahl durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Innerhalb von drei Wochen nach dem Wahltag kann jedes im Wählerverzeichnis geführte Gemeindeglied schriftlich gegen die Wahl beim Kirchenvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten nach § 10 begründet werden. Für das Beschwerdeverfahren findet § 8 Abs. 2 Anwendung.

(3) Solange über die Beschwerde nach Absatz 2 nicht endgültig entschieden ist, gilt, wessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 25

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. § 24 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 10 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 erforderliche Zahl weiterer Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen hinzu.

§ 26

(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde zum Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen ist und ob ein solcher oder eine solche zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 2 zu Berufenden.

(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nicht zulässig; der Kirchenkreisvorstand kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 10 wählbar ist und der Berufung mit der Versicherung nach § 13 zugestimmt hat.

§ 27

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 26 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 26 zu beschließen. Dieser Beschluß ist endgültig.

§ 28

Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl durch einen Pastor oder eine Pastorin der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Bei ihrer Einführung müssen die Mitglieder des Kirchenvorstandes das Gelöbnis nach § 13 Abs. 2 ablegen.

§ 29

Mit der Amtseinführung der Mitglieder des Kirchenvorstandes in dem Gottesdienst nach § 28 endet das Amt des bisherigen Kirchenvorstandes.

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

§ 30

Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet vorzeitig

- a) durch Verzicht auf das Amt.
Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitzuteilen und wird eine Woche nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden.
- b) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn das Mitglied des Kirchenvorstandes sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt.
- c) durch sonstigen Verlust der Gliedschaft der Kirchengemeinde.
- d) für hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde durch Ausscheiden aus dem Dienst der Kirchengemeinde.

§ 31

Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann vom Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Kirchenvorstandes abberufen werden,

- a) wenn es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht versehen kann,
- b) wenn es seine kirchlichen Pflichten als Gemeindeglied oder die Pflichten seines Amtes beharrlich vernachlässigt oder gröblich verletzt.

§ 32

(1) Gegen die Abberufung können der oder die Betroffene und der Kirchenvorstand, dieser auch gegen die Ablehnung einer von ihm beantragten Abberufung innerhalb von einem Monat beim Kirchenkreisvorstand schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der Kirchenkreisvorstand der Beschwerde nicht ab, so legt er sie innerhalb eines Monats seit Eingang der Beschwerde dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Das Nordelbische Kirchenamt soll innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand nach Anhörung der Beteiligten entscheiden.

(3) Bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über die Abberufung eines Mitglieds des Kirchenvorstandes ruhen seine Rechte und Pflichten.

§ 33

(1) Scheiden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach §§ 30 und 31 aus, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 10 wählbaren Personen die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder unverzüglich hinzugewählt. Die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Mitglieder führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War das ausgeschiedene Mitglied hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin, so muß ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin nachgewählt oder nachberufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Nachwahl oder Nachberufung drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin mehr angehört. Die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Wartezeit von 2 Monaten findet keine Anwendung. § 24 findet für Nachwahlen und Nachberufungen entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder Pastorinnen oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus anderen als den in §§ 30 und 31 genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

§ 34

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes je einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordnet. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Pastoren oder Pastorinnen, die

dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen sowie Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern angehört.

§ 35

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Pastorinnen und die Mitglieder des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

§ 36

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichen der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) oder eine Gemeindeälteste (Oberalte) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser oder diese gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden

§ 37

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 18 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach §§ 26 und 27 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Wahl und Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes

§ 38

Wenn nach den Vorschriften dieses Abschnittes die Stimmenzahl für eine Wahl oder eine der Wahl gleichgestellte Folge maßgebend ist und Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los, das von einem Pastor oder einer Pastorin der Kirchengemeinde zu ziehen ist.

§ 39

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

2. Abschnitt Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

A. Grundsätze der Wahl

§ 40

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt innerhalb von sechs Monaten nach Ausschreibung der Wahlen gemäß § 1 die Zahl der nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Verfassung zu wählenden und zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der vom Pastorenkonvent, dem Mitarbeiterkonvent und dem Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen soll die Hälfte der durch diese Gremien zu wählenden Mitglieder betragen.

§ 41

(1) Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 40 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

(2) Die Wahlen der Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch die Kirchenvorstände sowie den Pastorenkonvent, den Mitarbeiterkonvent und den Konvent der Dienste und Werke werden nach der Wahl der Mitglieder der Kirchenvorstände durchgeführt. Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Kirchenkreissynode legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die gleichzeitige Bewerbung in mehreren Gremien für die Wahl als Mitglied der Kirchenkreissynode und als Stellvertreter oder Stellvertreterin ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 42

(1) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach § 40 Abs. 1 darüber, ob als Pastorenkonvent im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Pastorenkonvent oder die Zusammenfassung dieser Pastorenkonvente gelten soll. Die nach diesem Kirchengesetz dem Propst oder der Pröpstin zugewiesenen Aufgaben übernimmt dann entweder der dem entsprechenden Kirchenkreis nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung zugeordnete Propst oder die Pröpstin oder die Gemeinschaft der Pröpste und Pröpstinnen des Kirchenkreises.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Mitarbeiterkonvent im gegliederten Kirchenkreis.

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände

§ 43

(1) Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung jedes zum Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 10 Abs. 1 und 2 wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen und nicht hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Als hauptamtlich in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehend gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einem Kirchenkreisverband, einem Kirchenkreis, einem Kirchengemeindeverband oder einer Kirchengemeinde ohne Befristung zur Verfügung stellt und von diesen oder dritter Seite eine entsprechende Vergütung erhält. Abgeordnete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

§ 44

Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedes der Kirchenkreissynode in die Kirchenkreissynode nach oder scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist unverzüglich nachzuwählen.

§ 45

Soweit Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf gewählt werden, sind sie durch Abgabe von Stimmzetteln zu wählen.

§ 46

(1) Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Pastorenkonvent

§ 47

(1) Die vom Pastorenkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aufgrund einer Wahlvorschlagsliste gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie die Pastoren oder Pastorinnen im Kirchenkreisverband in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind. Die Pröpste und Pröpstinnen sind wahlberechtigt.

(3) Wählbar sind alle Pastoren oder Pastorinnen, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Die Pröpste oder Pröpstinnen sind nicht wählbar.

§ 48

(1) Die Wahlvorschlagsliste enthält nach Kirchengemeinden, in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren oder Pastorinnen. Sie wird vom Propst oder der Pröpstin aufgestellt.

(2) Die Wahl findet in einer Sitzung des Pastorenkonvents statt, zu der der Propst oder die Pröpstin zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 49

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Eine Stimme für einen weiteren Pastor oder eine Pastorin derselben Kirchengemeinde darf nur abgegeben werden, wenn bereits eine Stimme für jeweils einen Pastor oder eine Pastorin jeder Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

(3) Werden mehr Namen je Kirchengemeinde angekreuzt als nach Absatz 2 zulässig ist, so gelten die Namen aus dieser Kirchengemeinde als nicht angekreuzt. Stimmzettel, die aus anderen Gründen den Absätzen 1 und 2 nicht entsprechen, sind ungültig.

(4) Gewählt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter Pastor oder eine Pastorin einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Propst oder der Pröpstin zu ziehen ist.

(5) Sind in einem Kirchenkreis nur so viele Pastoren oder Pastorinnen wählbar, wie Mitglieder des Pastorenkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

§ 50

(1) Die Stellvertreter der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden im Anschluß an deren Wahl in einem besonderen Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 47 Abs. 1 gewählt.

(2) Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. § 49 findet Anwendung.

§ 51

Verringert sich die Zahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen um ein Viertel, ist eine Neuwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste nach § 47 Abs. 3 und § 48 vorzunehmen. § 49 findet für die Neuwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen Anwendung.

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Mitarbeiterkonvent

§ 52

(1) Die von dem Mitarbeiterkonvent zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents geführt.

§ 53

(1) Wahlberechtigt sind die zur Wahl von Kirchenvorständen in die Wählerliste einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragenen hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, die im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Kirchenkreis oder im Dienst des Kirchenkreises stehen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisverbandes sind wahlberechtigt; das Nähere regelt die Wahlordnung. § 43 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 für die Wahlen in den Kirchenvorstand erfüllen und nicht dem Konvent der Dienste und Werke oder einem Nordelbischen Dienst oder Werk angehören.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Abs. 1 sind auch wählbar, wenn sie Glied einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises sind. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes die Aufnahme wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in die Wahlvorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer kirchlichen Tätigkeit und seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls mit der Angabe ihrer kirchlichen Tätigkeit und ihrer Anschrift unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

§ 55

Der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 56

(1) Lehnt der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er oder sie die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin des Aufnahmeantrages und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Mitarbeiterkonvents schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Hilft der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents der Beschwerde nicht ab, so legt er oder sie sie innerhalb einer Woche nach Eingang dem Kirchenkreisvorstand zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 57

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 54 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens um die Hälfte mehr Bewerber oder Bewerberinnen enthalten als Mitglieder der Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 54 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigt die Wahlversammlung die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer hauptamtlicher Mitarbeiter und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen.

§ 58

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Mitarbeiterkonvents statt, zu der der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Nachwahlen erforderlich.

§ 59

(1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Mitarbeiterkonvents in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Bewerber oder die Bewerberinnen, die die höchste Stimmzahl erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Mitarbeiterkonvents zu ziehen hat.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Kirchenkreissynode werden anschließend in einem Wahlakt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach § 52 Abs. 1 gewählt. Jeder oder jede Wahlberechtigte hat in diesem Wahlakt so viele Stimmen, wie Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen sind. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke

§ 60

(1) Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

(2) Die Wahlvorschlagsliste wird von einem Wahlvorstand geführt, der aus dem vom Kirchenkreisvorstand in den Konvent entsandten Vertreter oder Vertreterinnen und zwei vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Beisitzern oder Beisitzerinnen besteht. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren oder Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen besonders zu kennzeichnen.

§ 61

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Konvents der Dienste und Werke, das in das Wählerverzeichnis einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche eingetragen ist.

(2) Wählbar sind die im Bereich des Kirchenkreises haupt-, neben- oder ehrenamtlich für Dienste und Werke Tätigen, soweit sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

§ 62

Die Wahlberechtigten können bis zu einem Zeitpunkt von neun Wochen nach der Wahl der Kirchenvorstände die Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste beim Wahlvorstand beantragen. Für die Form des Antrages gilt § 54 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 63

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 62 genannten Frist zu schließen. Sie muß mehr Bewerber oder Bewerberinnen enthalten als Mitglieder in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.

(2) Sind innerhalb der in § 62 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge oder ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so vervollständigt der Wahlvorstand die Wahlvorschlagsliste oder stellt sie auf.

§ 64

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der Wahlvorstand die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich einlädt. Die alphabetisch geordnete Wahlvorschlagsliste soll den Wahlberechtigten eine Woche vor der Wahl übermittelt werden. Der Konvent der Dienste und Werke ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 60.

§ 65

(1) Für die Abstimmung gilt § 59 entsprechend.

(2) Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach § 59 Abs. 1 auf mehr Pastoren, Pastorinnen, hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen als nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d) und Abs. 3 der Verfassung der Kirchenkreissynode angehören dürfen, so findet § 21 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

F. Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen zur Kirchenkreissynode

§ 66

(1) Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der vom Pastorenkonvent, dem Mitarbeiterkonvent und dem Konvent der Dienste und Werke gewählten Mitglieder der Kirchenkreissynode deren Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Sie rücken bei Ausscheiden eines von ihnen vertretenen Mitgliedes grundsätzlich in dieser Reihenfolge in die Kirchenkreissynode nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des betreffenden Gremiums zu ziehen hat.

(2) Unbeschadet der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmzahl dürfen aus derselben Kirchengemeinde weitere Pastoren oder Pastorinnen als Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

(3) Für nachrückende Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus dem Konvent der Dienste und Werke ist § 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode

§ 67

(1) Der bei Durchführung der Wahlen zur Kirchenkreissynode im Amt befindliche Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Berufen werden kann nur, wer im Kirchenkreis als Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 10 wählbar, Pastor oder Pastorin im Bereich des Kirchenkreises ist und seiner Berufung zugestimmt hat.

(3) Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin eines vom Kirchenkreisvorstand berufenen Mitgliedes in die Kirchenkreissynode nach, ist unverzüglich nachzuberufen.

H. Erstes Zusammentreten der Kirchenkreissynode

§ 68

Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen.

I. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 69

Die Mitgliedschaft in der Kirchensynode erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode schriftlich mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden,
2. wenn die Voraussetzungen der §§ 30 und 31 oder nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 der Verfassung gegeben sind,
3. durch Fortfall der Voraussetzungen für die Wahl.

3. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke

A. Durchführung und Zeitpunkt der Wahlen

§ 70

Die Kammer besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern.

§ 71

Die Kirchenleitung beruft innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes einen Bischof oder eine Bischöfin, einen Propst oder eine Pröpstin und einen Pastor oder eine Pastorin, der oder die eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in die Kammer.

§ 72

(1) Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch die nach ihrer jeweiligen Ordnung zuständigen Gremien der in Abs. 2 genannten Werke gewählt.

- | | |
|--|--------------|
| a) das Nordelbische Diakonische Werk e.V. | 5 Mitglieder |
| b) das Frauenwerk der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| c) der Gemeindedienst der Nordelbischen Kirche | 2 Mitglieder |
| d) der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt | 2 Mitglieder |
| e) das Nordelbische Missionszentrum | 2 Mitglieder |
| f) das Nordelbische Jugendpfarramt | 2 Mitglieder |

(2) Die Wahlen finden innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenvorstandes statt.

(3) Nach Durchführung der Wahlen teilen die in Absatz 2 genannten Werke der Kirchenleitung unverzüglich die Namen der von ihnen gewählten Mitglieder der Kammer mit.

§ 73

Fünfzehn Mitglieder der Kammer werden durch einen Wahlkörper gewählt, in den die Kirchenleitung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Kirchenvorstandes dreißig Personen beruft, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Dabei sollen die Arbeitszweige der Dienste und Werke angemessen berücksichtigt werden, die in § 72 Abs. 2 nicht genannt sind; insbesondere müssen in dem Wahlkörper die Arbeitsbereiche Bildung und Ausbildung, Erwachsenenbildung, gruppenbezogene Seelsorge, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumenen und Diasporaarbeit vertreten sein.

§ 74

(1) Die nach § 73 zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt, der nach einer Wahlvorschlagsliste aufgestellt wird.

Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers nach § 73 statt. Der in die Kammer berufene

Bischof oder die Bischöfin setzt innerhalb von zwei Wochen nach der Berufung des Wahlkörpers den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen acht Wochen liegen. Wählbar sind alle Personen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich für Dienste und Werke tätig sind und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen. Sie können dem Wahlkörper nach § 73 angehören.

§ 75

(1) Die nach § 73 Wahlberechtigten können innerhalb von drei Wochen nach der Festsetzung des Wahltages nach § 74 Abs. 2 Satz 2 die Aufnahme wählbarer Personen in die Wahlvorschlagsliste bei dem in die Kammer berufenen Propst oder der Pröpstin schriftlich beantragen.

(2) Der Antrag kann mehrere Namensvorschläge enthalten. Er muß die kirchliche Tätigkeit des oder der Vorgeschlagenen angeben und vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterschrieben sein. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Wahlberechtigten, die den Antrag ebenfalls unterschreiben.

(3) Der Antrag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

§ 76

(1) Der in die Kammer berufene Propst oder die Pröpstin trägt die Namen der Vorgeschlagenen in die Wahlvorschlagsliste ein, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(2) Lehnt der Propst oder die Pröpstin einen Antrag auf Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ab, so hat er seine oder sie ihre Entscheidung innerhalb einer Woche dem Erstunterzeichner oder der Erstunterzeichnerin des Aufnahmeantrages und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Diese können innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Propst oder der Pröpstin schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hilft der Propst oder die Pröpstin der Beschwerde nicht ab, so legt er oder sie sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung vor. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 77

(1) Die Wahlvorschlagsliste ist nach Ablauf der in § 75 Abs. 1 genannten Frist zu schließen. Sie muß mindestens dreißig Namen enthalten.

(2) Sind innerhalb der in § 75 Abs. 1 genannten Frist nicht genügend ordnungsgemäße Wahlvorschläge eingegangen, so vervollständigen die nach § 71 Berufenen die Wahlvorschlagsliste durch die Eintragung weiterer wählbarer Personen.

§ 78

(1) Die Wahl findet unter Leitung des in die Kammer berufenen Bischofs oder der Bischöfin in einer Sitzung des Wahlkörpers statt, zu der die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste, in der die kirchliche Tätigkeit der Bewerber oder Bewerberinnen anzugeben ist, schriftlich eingeladen werden.

(2) Für die Wahl gilt die Wahlvorschlagsliste in der mitgeteilten Fassung als Wahlvorschlag nach § 74 Abs. 1. Für das Wahlverfahren findet § 59 entsprechende Anwendung.

B. Erstes Zusammen treten der Kammer

§ 79

Die Kammer tritt spätestens einen Monat nach Abschluß der Wahlen auf Einladung des in die Kammer berufenen Bischofs oder der Bischöfin zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Den Zeitpunkt des Abschlusses der Wahl stellt die Kirchenleitung fest.

C. Nachwahlen in die Kammer

§ 80

(1) Scheidet ein Mitglied der Kammer aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied nachzuwählen.

(2) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach § 72 gewählt worden sind, wählt das Werk nach, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder, die nach §§ 73 ff. gewählt worden sind, wählt die Kammer ein neues Mitglied aus den Arbeitsbereichen nach, die in § 72 Abs. 2 nicht genannt sind.

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden

§ 81

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der Kirchenkreissynode statt, die nach der Wahl der Mitglieder in den Kirchenvorstand durchzuführen ist. Die Termine für die durchzuführenden Wahlen und Berufungen zur Synode der Nordelbischen Kirche legt die Kirchenleitung durch Beschluß fest, sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 82

(1) Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 43 gewählt oder nach § 67 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren oder Pastorinnen noch hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind.

(2) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit einer kirchlichen Körperschaft ohne Befristung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

§ 83

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

§ 84

(1) Jedes Mitglied der Kirchenkreissynode hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Synode zu wählen sind. Als Mitglieder der Synode sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode zieht.

(2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Mitglieder der Synode werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl.

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen und der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen

§ 85

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 81 bis 84 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren oder Pastorinnen und die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengel Ebene zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynode in getrennten Wahlgängen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Sie dürfen nicht hauptamtlich in einem Dienst und Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstabe a) oder b) der Verfassung tätig sein. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Pastoren oder Pastorinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. § 84 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

C. Wahl der Mitglieder der Synode durch den Präpstekonvent

§ 86

Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Präpstekonvent des Sprengels in einer Wahlsitzung des Präpstekonvents gewählt, zu der der Bischof oder die Bischöfin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 82 ff. und § 85 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst oder eine Präpstin gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst oder eine Präpstin in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach § 85 Satz 3 zu wählen.

D. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 87

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen werden aus der Mitte des nach § 85 Satz 1 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Bischofs oder der Bischöfin schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste die Wahlberechtigten einlädt. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Jedes Mitglied hat vier Stimmen. Es müssen mindestens zwei Stimmen abgegeben werden. Als Mitglieder der Synode sind gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Führen auch diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende zieht. Eine Kirchenkreissynode soll nur durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Synode vertreten sein.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmzahl nach.

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke

§ 88

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die nach Wahlvorschlagslisten aufgestellt werden. Der oder die Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke von dem oder der Vorsitzenden der Kammer geführt.

§ 89

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind die Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke sowie die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke. Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen müssen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gilt, wer mindestens die Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Arbeitszeit ohne Befristung einer Einrichtung, einem Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach Artikel 60 Buchstaben a) oder b) der Verfassung zur Verfügung stellt und eine entsprechende Vergütung erhält.

(4) Die gleichzeitige Bewerbung eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin für die Wahl nach § 85 und § 88 ff. ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

§ 90

Die Wahlberechtigten können innerhalb von fünf Wochen nach der Festsetzung des Wahltages die Aufnahme von Personen, die nach § 89 Abs. 2 wählbar sind, in eine Wahlvorschlagsliste bei dem oder der Vorsitzenden der Kammer beantragen. § 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 91

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der oder die Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagslisten schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist getrennt von der Wahl der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen

durchzuführen. Im übrigen findet auf das Wahlverfahren § 84 entsprechende Anwendung.

F. Berufung von Mitgliedern in die Synode

§ 92

Die nach Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammentreten der Synode von der Kirchenleitung berufen.

G. Nachrücken von Ersatzmitgliedern in die Synode

§ 93

Scheidet ein Mitglied der Synode aus dem Amt aus, so rückt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin nach Artikel 71 Abs. 10 der Verfassung als Ersatzmitglied an seine oder ihre Stelle.

H. Nachwahl und nachträgliche Berufung in die Synode

§ 94

Rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin eines gewählten Mitgliedes der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach oder scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus, so ist unverzüglich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin von der Kirchenkreissynode nach §§ 82 ff. oder von der Kammer für Dienste und Werke nach §§ 88 ff. zu wählen. Auf das Wahlverfahren finden die jeweils für die Wahl des Mitglieds der Synode geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 95

Rückt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach Artikel 71 Abs. 6 der Verfassung eines entsandten oder nach Artikel 71 Abs. 8 berufenen Mitglieds der Synode als Ersatzmitglied in die Synode nach, so wird alsbald ein neuer Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin entsandt oder berufen.

I. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 96

Die Mitgliedschaft in der Synode erlischt

1. durch Verzicht auf das Amt. Der Verzicht ist dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode schriftlich mitzuteilen und wird einen Monat nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Verzicht soll begründet werden.
2. wenn die Voraussetzungen des § 69 Ziffer 2 und 3 gegeben sind.

J. Hauptamtliche Mitarbeiter des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 97

Die hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes können nur in den Kirchenvorstand oder in die Kirchenkreissynode gewählt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 oder § 43 gegeben sind.

5. Abschnitt Wahlprüfung

§ 98

(1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode entscheidet die Kirchenleitung. Sie kann aus ihrer Mitte einen Wahlprüfungsausschuß bilden und diesem die Entscheidung übertragen.

(2) Die Wahlanfechtung erfolgt durch Beschwerde, die jeder oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei der Kirchenleitung einlegen kann. Die Wahlanfechtung kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten begründet werden. Solange über die Wahlanfechtung nicht entschieden ist, gilt, wessen Wahl angefochten ist, als ordnungsgemäß gewählt.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Kirchengericht. Das Verfahren der Wahlprüfung und die sich ergebenden Folgerungen bei Ungültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

A. Ermächtigung zum Erlaß der Wahlordnung

§ 99

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Wahlordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt.

B. Inkrafttreten

§ 100

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wahlordnung

Vom 15. Dezember 1977 (GVOBl. 1978 S. 1)

In der Fassung vom 14. Februar 1984

(GVOBl. S. 51) und vom 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung hat nach § 99 des Wahlgesetzes die folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Abschnitt

Wählerverzeichnis

§ 1

(zu § 5 Wahlgesetz)

Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk von Amts wegen spätestens bis zum 6. Sonntag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der gemäß §§ 5 und 6 Wahlgesetz Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

§ 2

(zu § 5 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis kann in Listen- oder Karteiform geführt werden. Wird die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten oder Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt geführt werden.

§ 3

(zu § 6 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand hat die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder unverzüglich nach dem 6. Sonntag vor dem Wahltag von der bevorstehenden Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung soll den Fami-

liennamen, den Vornamen, die Wohnung des Wahlberechtigten oder der Wahlberechtigten, Angaben über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(2) Die gleiche Mitteilung erhalten die nach diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 4

(zu § 7 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags werktags während der ortsüblichen Geschäftszeiten und sonntags für eine Stunde im Anschluß an den Gottesdienst auszulegen. Bei dieser Gelegenheit ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, daß bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis Beschwerde eingelegt werden kann. Es soll außerdem bekanntgemacht werden, daß und wie durch Briefwahl gewählt werden kann. Jedes Gemeindeglied darf in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 5

(zu § 8 Wahlgesetz)

Wird einer Beschwerde nach § 8 Wahlgesetz abgeholfen, so teilt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, dies dem betroffenen Gemeindeglied unverzüglich mit.

§ 6

(zu § 9 Wahlgesetz)

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor dem Wahltag von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und am Wahltag dem Wahlvorstand zu übergeben. § 9 Wahlgesetz bleibt unberührt.

(2) Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes oder kirchengerichtliche Entscheidungen nach § 8 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Briefwahl

(zu § 20 Wahlgesetz)

§ 7

(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bis zum 2. Tag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand beantragt werden. Über die Anträge wird der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes entscheiden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Wer den Antrag für einen anderen oder eine andere stellt, muß durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er oder sie dazu berechtigt ist.

§ 8

Der Wahlschein muß mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen werden. Der Wahlschein enthält eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Nichtgesiegelte Wahlscheine sind ungültig.

§ 9

(1) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist im Falle des § 18 Wahlgesetz der Wahlbezirk zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem oder der Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

§ 10

Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin zugeleitet werden.

§ 11

Die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber oder Bewerberinnen um das Kirchenvorsteheramt dürfen an der Durchführung der Briefwahl nach § 9 Abs. 2 und § 10 nicht mitwirken.

§ 12

(1) Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin.

(3) Die Wahlvorsteher und Wahlvorsteherinnen haben den Wahlbriefen, die ihnen von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übergeben werden und die während der Wahlhandlung eingehen, die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 13

Macht der Inhaber oder die Inhaberin eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er oder sie an der Wahlhandlung teilnehmen, nachdem er oder sie die ihm ausgehändigten Wahlunterlagen zurückgegeben hat.

3. Abschnitt

Wahlvorschlagsliste

§ 14

(zu § 12 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk spätestens bis zum 10. Sonntag vor dem Wahltag eine Wahlvorschlagsliste nach Familienname, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung an, die er entsprechend den eingehenden Anträgen laufend ergänzt.

(2) Der Kirchenvorstand fordert frühzeitig durch geeignete Maßnahmen wie Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der kirchlichen und örtlichen Presse, Aushang und Unterrichtung der Arbeitskreise dazu auf, Anträge auf Aufnahme geeigneter Personen in die Wahlvorschlagsliste zu stellen. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 15

(zu § 13 Wahlgesetz)

(1) Nach Eingang eines Wahlvorschlages prüft der Kirchenvorstand, ob der Wahlvorschlag ordnungsgemäß gestellt ist,

der oder die Vorgeschlagene die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 Wahlgesetz erfüllt und seiner oder ihrer Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 13 Wahlgesetz zugestimmt hat. Fehlt die Zustimmung, so fordert der Kirchenvorstand den Vorgeschlagenen oder die Vorgeschlagene unverzüglich auf, sich bis zum Ablauf des 7. Sonntags vor dem Wahltag über seine oder ihre Zustimmung zu erklären. Er oder sie ist darauf hinzuweisen, daß er mit seiner oder sie mit ihrer Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn oder sie eine auf sie entfallene Wahl annehmen und das nach § 13 Wahlgesetz vorgeschriebene Gelöbnis ablegen.

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 erklärt haben, dürfen nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 16

(zu §§ 14 und 15 Wahlgesetz)

Mit Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltag schließt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste. Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes oder kirchengemeindliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind nachträglich zu berücksichtigen.

§ 17

(zu §§ 4, 13 bis 15 Wahlgesetz)

(1) Den in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerbern oder Bewerberinnen ist in einer Gemeindeversammlung Gelegenheit zu geben, sich den Wahlberechtigten persönlich vorzustellen und sich über die Gründe ihrer Bewerbung zu äußern.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen zu enthalten.

(3) Die Wahlvorschlagsliste ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag an alphabetisch geordnet der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigungen und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen.

4. Abschnitt

Wahlbekanntmachung

§ 18

(zu §§ 7 und 12 Wahlgesetz)

In den Kanzelabkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach §§ 7 und 12 Wahlgesetz sind zugleich der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die dafür erforderlichen Anträge ist hinzuweisen. In der Kanzelabkündigung nach § 12 Wahlgesetz ist außerdem darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausliegt.

5. Abschnitt

Wahlvorstand

(zu § 17 Abs. 2 Wahlgesetz)

§ 19

(1) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen

Kirchenvorsteher oder einer anderen Kirchenvorsteherin vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe durch Handschlag zu verpflichten.

§ 20

(1) Während der Dauer der Wahlhandlung nach § 21 sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 27 ff. müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen anwesend sein.

(2) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

6. Abschnitt

Wahlhandlung

(zu §§ 21 un 22 Wahlgesetz)

§ 21

Die Wahl soll für jeden Wahlbezirk am Wahltag im Anschluß an den Gottesdienst bis achtzehn Uhr möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden.

§ 22

Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Wähler und Wählerinnen das Ankreuzen der Stimmzettel in Wahlzellen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen können und daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist danach mit einem Papiersiegel oder Schloß zu verschließen. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 23

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 24

(1) Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von anderen unterscheiden. Sie sind amtlich herzustellen und müssen außer der vollständigen alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angabe enthalten, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind, welche Bewerber oder Bewerberinnen hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind und wieviele hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen in den Kirchenvorstand gewählt werden dürfen. Jeder Stimmzettel muß bei der Aushändigung an den Wähler oder die Wählerin mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein.

(2) Der Wähler oder die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens sovielen Namen an, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

§ 25

(1) Der Wähler oder die Wählerin übergibt seinen oder ihren Stimmzettel zusammengefoldet persönlich einem Mitglied des

Wahlvorstandes, das den Stimmzettel sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung und dem Vermerk über die vollzogene Wahl im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Als Nachweis für die Wahlberechtigung gilt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Im Zweifelsfall kann verlangt werden, daß der Wähler oder die Wählerin sich über seine oder ihre Person ausweist und seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft macht.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

7. Abschnitt

Beendigung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

(zu §§ 21 bis 24 Wahlgesetz)

§ 26

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler oder Wählerinnen ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 27

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechnung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler oder Wählerinnen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen fest.

§ 28

(1) Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen der Wähler oder die Wählerin Zusätze angebracht oder keine Namen der Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt worden sind, als Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer versehen der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 29

Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch etwaige Beanstandungen zu vermerken sind. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 30

(1) Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Kirchenvorstand unverzüglich festzustellen, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, die gewählten Bewerber

und Bewerberinnen von ihrer Wahl zu unterrichten, das Ergebnis der Wahl dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen und der Kirchengemeinde durch Aushang und am Sonntag nach dem Wahltag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten, frühestens jedoch nach dem endgültigen Abschluß eines Beschwerdeverfahrens oder kirchengerichtlichen Verfahrens zu vernichten.

8. Abschnitt

§ 31

Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und der Wahlgremien oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl verantwortlich. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Kirchenkreisvorstand zuzusenden und dort aufzubewahren. Das Wahlergebnis ist umgehend dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen.

§ 32

(zu § 53 Wahlgesetz)

Die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen eines Kirchenkreisverbandes gehören dem Mitarbeiterkonvent des Kirchenkreises an, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines zum Kirchenkreisverband gehörenden Kirchenkreises haben, geben durch eine Erklärung schriftlich bekannt, zu welchem Mitarbeiterkonvent sie zugehören wollen.

9. Abschnitt

§ 33

Die Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden sowie der Wahlgremien oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl verantwortlich. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchem Ergebnis die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen der Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisvorstand, die der Wahlgremien dem oder der Wahlbeauftragten beim Nordelbischen Kirchenamt zuzusenden und dort aufzubewahren. Das Wahlergebnis der Kirchenkreise ist umgehend dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

10. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 34

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rechtsverordnung über die Wahlprüfung (Wahlprüfungsordnung)

Vom 12. Februar 1985 (GVOBl. S. 75)
in der Fassung vom 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung hat nach § 98 Abs. 3 Wahlgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1990 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

(1) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode entscheidet der Wahlprüfungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern der Kirchenleitung (einschließlich der stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung); darunter muß mindestens ein rechtskundiges Mitglied sein. Gleichzeitig sind zwei Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen zu benennen, wobei mindestens einer dieser Stellvertreter oder eine dieser Stellvertreterinnen rechtskundig sein muß.

(2) Die Geschäftsführung für den Wahlprüfungsausschuß obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt. Dieses kann im Auftrag des oder der Vorsitzenden eine Vorprüfung der Beschwerde durchführen.

(3) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, gelten alle bis zu diesem Termin gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

§ 2

(1) Die Prüfung erfolgt nur aufgrund einer Beschwerde, die jeder oder jede Wahlberechtigte einlegen kann. Sie ist schriftlich bei der Kirchenleitung einzureichen und zu begründen.

(2) Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz ist jede Einzelperson, die an den jeweiligen Wahlen zu den Kirchenkreissynoden und zur Synode teilzunehmen berechtigt ist. Die Wahlorgane gelten nicht als Wahlberechtigte im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz.

(3) Werden dem Nordelbischen Kirchenamt nach Ablauf der in § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz genannten Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, so hat das Nordelbische Kirchenamt sie unverzüglich nach Bekanntwerden dem Wahlprüfungsausschuß unter gleichzeitiger Mitteilung an den Betroffenen oder die Betroffene zur Kenntnis zu bringen. Der Wahlprüfungsausschuß hat zu befinden, wie in diesen Fällen weiter zu verfahren ist und teilt die Entscheidung dem Betroffenen oder der Betroffenen, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Wird die Beschwerde zurückgenommen, stellt der Wahlprüfungsausschuß das Verfahren ein und teilt dies dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt mit.

§ 3

(1) Als Bekanntgabe im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 Wahlgesetz gilt jeweils der Tag des ersten Zusammentretens der neu gewählten Kirchenkreissynoden und der Synode; mit diesem Tag beginnt die Beschwerdefrist. Bei Nachwahlen beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tag der Wahl in die jeweiligen Gremien.

(2) Unverzüglich nach Durchführung der Wahl ist das Wahl- bzw. Nachwahlergebnis schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlorgans dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 4

Der Wahlprüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Beschwerde abgelehnt.

§ 5

(1) Der oder die Vorsitzende kann für jede Beschwerde einen Berichtersteller oder eine Berichterstellerin bestimmen.

(2) Im Regelfall entscheidet der Wahlprüfungsausschuß im schriftlichen Verfahren.

(3) Er kann im Einzelfall Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen. In diesem Fall findet die Kirchengerechtsordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht durch Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(5) Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich niederzulegen. Er hat die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Aktinhalt zulässig.

§ 6

Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlußfassung des Wahlprüfungsausschusses nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall rückt der Vertreter oder die Vertreterin in den Wahlprüfungsausschuß auf.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise

Die Synode der Nordelbischen Kirche hat am 19. Januar 1990 nach § 83 Wahlgesetz (S. 74) die Verteilung der Mitglieder der Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen für 1989 nach dem d'Hondt'schen Verfahren – wie nachstehend aufgeführt – festgestellt:

Alt-Hamburg	9 Synodale
Altona	1 Synodaler
Blankenese	2 Synodale
Harburg	2 Synodale
Niendorf	3 Synodale
Stormarn	9 Synodale
Eutin	2 Synodale
Kiel	5 Synodale
Lauenburg	3 Synodale
Lübeck	4 Synodale
Münsterdorf	1 Synodaler
Neumünster	4 Synodale
Oldenburg	2 Synodale
Pinneberg	2 Synodale
Plön	2 Synodale
Rantzau	2 Synodale
Segeberg	2 Synodale
Angeln	1 Synodaler
Eckernförde	1 Synodaler
Eiderstedt	1 Synodaler
Flensburg	2 Synodale
Husum-Bredstedt	1 Synodaler
Norderdithmarschen	1 Synodaler
Rendsburg	3 Synodale
Schleswig	1 Synodaler
Süderdithmarschen	2 Synodale
Südtondern	1 Synodaler

Kiel, den 19. Januar 1990

Die Kirchenleitung

D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 827/89

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. Januar 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 a Abs. 1 werden in Buchstabe c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) die Regelung von Härten bei der Besteuerung des Mietwertes von Pastoraten.“

2. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung A) werden in Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 4 Buchstabe c und in Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 3 Buchstabe c jeweils nach den Worten „Referent der Kirchenleitung“ in besonderen Zeilen die Funktionsbezeichnungen

„als Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes Nord der Nordelbischen Kirche,

als Leiterin des Frauenreferates der Nordelbischen Kirche“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 19. Januar 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 19. Januar 1990

Die Kirchenleitung

D. Krusche

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 830/89

Kiel, den 25. Januar 1990

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer 14. Tagung am 19. Januar 1990 die nachstehend veröffentlichte Geschäftsordnung beschlossen.

Dräger

Präsident der Synode

Az.: 1331 – 14. Tagung – PS

*

Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. Januar 1990

Abschnitt I

Einberufung und Teilnahme

§ 1

Synodale

(1) Synodale im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die anwesenden Mitglieder der Synode und die einberufenen Stellvertreter.

(2) Die Synodalen treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Synodaler, der das Gelöbnis als Stellvertreter

schon abgelegt hat, tritt sein Amt mit Unterrichtung durch den Präsidenten der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode, und zwar bei der Konstituierung gegenüber dem Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber dem Präsidenten, abgelegt.

§ 2

Einberufung

(1) Die Synode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragen (Art. 74 Abs. 1 Verfassung).

(2) Die Synode wird erstmals von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden bis zur Wahl des Präsidenten geleitet (Art. 74 Abs. 2 Verfassung). Zu den weiteren Tagungen wird vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium bestimmt Ort und Zeit nach Beratung mit der Kirchenleitung.

§ 3

Mitteilung von Tagesordnung und Vorlagen

(1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Mitgliedern der Synode spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Selbständige Vorlagen (§ 19 b Abs. 2), die spätestens zwei Monate vor dem Tagungsbeginn bei der Geschäftsstelle der Synode eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Vorlagen von Kirchengesetzen und des Haushalts müssen, andere Vorlagen sollen den Mitgliedern der Synode zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn zugeleitet werden.

(3) Die Synode stellt die endgültige Tagesordnung fest. Erweiterungen der vorläufigen Tagesordnung sind nur zulässig wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen zustimmen.

§ 4

Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Tagungen teilzunehmen. Ihre Verhinderung müssen sie der Geschäftsstelle der Synode so rechtzeitig mitteilen, daß der Stellvertreter geladen werden kann.

(2) Ist ein Mitglied während der Tagung einer Synode zeitweise verhindert, so kann mit Zustimmung des Präsidenten der Stellvertreter sein Amt wahrnehmen.

(3) Im übrigen melden sich Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben müssen, beim Präsidenten ab.

§ 5

Stimmrecht

Jeder Synodale hat Sitz und Stimme, solange nicht die Synode aufgrund eines Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses entscheidet, daß der Synodale nicht teilnahmeberechtigt ist. Die Synode entscheidet endgültig.

Abschnitt 2

Ämter

§ 6

Präsident und Vizepräsidenten

(1) Die Synode wählt auf der ersten Tagung vor Beginn der Beratungen aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden der Kirchenleitung in geheimer Wahl den Präsidenten, der kein Pastor oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf (Art. 73, 74 Abs. 2 Verfassung).

(2) Gewählt ist, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen zwei Drittel,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Stimmen der Synodalen erhält.

(3) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mehr als die Hälfte der Stimmen,
2. im anderen Fall von den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten und die nunmehr allein zur Wahl gestellt werden, die meisten Stimmen erhält.

(4) Unter der Leitung des Präsidenten werden in geheimer Wahl ein erster und ein zweiter Vizepräsident gewählt.

(5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(6) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 7

Präsidium

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vizepräsidenten zusammen.

(2) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Synode und vertritt die Synode nach außen. Er kann sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten lassen. Im Fall der Verhinderung wird er vom ersten, dieser vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Synode, die vorläufige Tagesordnung und besondere Arbeitsformen der Synode, die Beteiligung der Vizepräsidenten an der Leitung der Synode, über Sonderveranstaltungen und die Einladung von Gästen.

§ 8

Beisitzer und Schriftführer

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums bei der Leitung der Verhandlungen wählt die Synode für jede Tagung zwei Beisitzer.

(2) Zur Vorbereitung der Tagungsniederschrift beruft der Präsident mit Zustimmung der Synode Schriftführer, die nicht Synodale sind.

Abschnitt 3

Sitzungen

§ 9

Eröffnung und Schließung

(1) Zur Tagung der Synode gehört ein öffentlicher Gottesdienst. Die Sitzungstage werden mit einer Andacht begonnen und beendet.

(2) Vor Schluß der Tagung teilt der Präsident Ort und Zeit der nächsten Tagung mit.

§ 10

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden (Art. 120 Abs. 2 Verfassung). Über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird

in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschloss. Der Beschluß wird unverzüglich in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben.

(2) Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Beauftragten nehmen auch an nicht-öffentlichen Sitzungen teil. Gästen kann die Anwesenheit durch Beschluß der Synode gestattet werden.

§ 11

Bild- und Tonträger

(1) Aufnahmen durch Film und Fernsehen bedürfen der Einwilligung des Präsidiums. Dieses sorgt dafür, daß die Arbeitsfähigkeit der Synode nicht beeinträchtigt wird.

(2) Im übrigen dürfen die öffentlichen Verhandlungen der Synode auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einzelne Synodale widersprechen, für ihren Wortbeitrag.

(4) Die Verhandlungen der Synode werden in vollem Umfang durch die Geschäftsstelle auf Tonträger aufgenommen, Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung nur auf besonderen Antrag des Präsidiums. Die Aufnahmen über nicht öffentliche Sitzungen und die Beiträge nach Absatz 3 stehen nur dem Präsidium und den Schriftführern der Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Tagungsniederschrift zur Verfügung. Das Abhören durch andere Personen bedarf der Einwilligung des Präsidenten und des betreffenden Redners.

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Tagung der Synode wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muß die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Es kann eine gekürzte Wortniederschrift erstellt werden.

(2) Wird eine gekürzte Wortniederschrift geführt, erhält jeder Redner die von den Schriftführern erstellte Fassung seines Beitrags zur Überprüfung. Berichtigungen dürfen den Sinn der Ausführungen nicht verändern. Wird der Beitrag nicht innerhalb der vom Präsidenten bestimmten Frist zurückgegeben, gilt der Wortlaut als gebilligt.

(3) Wird keine gekürzte Wortniederschrift geführt, beschließt das Präsidium, welcher Inhalt der Beratungen über Absatz 1 Satz 2 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird.

(4) Die Tagungsniederschrift wird vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten unterzeichnet. Sie wird an die Synodalen und an die Mitglieder der Synode, die nicht teilgenommen haben, versandt. Anträge auf Änderung der Niederschrift müssen schriftlich bis zum Beginn der Tagung eingereicht werden, vor der die Niederschrift versandt wurde. Über sie entscheidet die Synode.

§ 13

Gäste

Ständige Gäste sind die Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelischen Militärseelsorge, der Domprobst der Domkirchgemeinde Ratzeburg sowie je zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikare und Theologiestudenten. Ihnen kann das Wort erteilt werden, anderen Gästen nur mit Zustimmung der Synode.

§ 14

Ordnungsbefugnisse

(1) Der Präsident übt während der Tagung das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf notwendigen Anordnungen, Kundgebungen und Aufstellungen durch Wort, Schrift und Bild sowie das Auslegen und Verteilen von Schriften in der Tagungsstätte sind nur mit Einwilligung des Präsidiums zulässig.

(2) Wenn Zuhörer die Ordnung der Sitzung verletzen und ein Ordnungsruf ohne Erfolg bleibt, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen, einzelne Störer entfernen lassen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

(3) Der Präsident kann Synodale oder Gäste, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der gerügte Redner kann dagegen schriftlich bis zum Ende des Sitzungstages die Entscheidung der Synode beantragen. Die Synode entscheidet am nächsten Sitzungstag ohne Beratung darüber, ob die Entscheidungen des Präsidenten gerechtfertigt waren.

(4) Der Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zum zweiten Mal zur Sache gerufen, kann ihm die Synode das Wort entziehen.

(5) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, darf es ihm zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 15

Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Synode kann die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken. Wenn der Präsident sich als Redner an der Beratung beteiligen will, gibt er den Vorsitz ab.

(2) Antragsteller selbständiger Vorlagen (§ 19 b Absatz 2) und Berichterstatter erhalten das Wort zu Beginn der Beratung, auf ihren Wunsch auch zum Schluß der Beratung. Die Bischöfe, der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes und die Beauftragten der Kirchenleitung erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste (Art. 72 Absatz 2 Verfassung).

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie nicht unterbrochen werden.

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung des betreffenden Gegenstandes erteilt. Mit der Erklärung dürfen nur persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen berichtigt werden. Sie ist vorher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und dann vom Erklärenden zu verlesen.

§ 16

Abschluß der Beratung

(1) Vor der Erledigung der Wortmeldungen kann Schluß der Rednerliste oder Schluß der Beratungen beantragt werden. Ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden. Einen Antrag kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

(2) Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 10 Synodalen. Wird er unterstützt, werden die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und die zum Beratungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekannt gegeben. Eine Beratung findet nicht statt.

(3) Wird sowohl Schluß der Rednerliste als auch Schluß der Beratung beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Beratung abzustimmen.

§ 17

Besondere Arbeitsformen

(1) Das Präsidium kann für bestimmte Themen – ausgenommen Gesetze und Haushaltsplan – vorsehen, daß für einen Teil der Tagung besondere Arbeitsformen, z.B. Gruppenarbeit, gewählt werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Synode kann bei der Feststellung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 3) die vom Präsidium vorgesehenen besonderen Arbeitsformen ablehnen. Dann findet die Tagung nach den übrigen Regeln der Geschäftsordnung statt.

(3) Besondere Arbeitsformen sind Teil der Synodentagung, die der Vorbereitung der Verhandlung der Synode dienen. Die Synode kann beschließen, daß vorher eine allgemeine Aussprache stattfindet.

(4) 1. Das Präsidium legt die Zusammensetzung der Gruppen fest, wobei Wünsche der Synodalen möglichst zu berücksichtigen sind. Vor Beginn der Gruppenarbeit können Synodale mit Zustimmung des Präsidenten in eine andere Gruppe wechseln.

2. Das Präsidium bestimmt die Synodalen, die die Gruppen einberufen. Unter ihrer Leitung wählt die jeweilige Gruppe aus dem Kreis der mitwirkenden Synodalen ihren Gruppenleiter und einen Sprecher, der in der Synode für die Gruppe berichtet.

3. Über die Hinzuziehung von Gästen entscheidet das Präsidium. Gäste haben in der Gruppe Rederecht wie Synodale, jedoch kein Stimmrecht. Im übrigen sind die Gruppensitzungen nicht öffentlich.

4. Die Gruppen können zum Thema Anträge an die Synode beschließen. Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Ein Protokoll wird nicht geführt; Tonbandaufnahmen sind nicht zulässig.

Abschnitt 4

Abstimmungen und Wahlen

§ 18

Beschlußfähigkeit

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als 70 Synodale anwesend sind. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß bei einzelnen Entscheidungen zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit einer höheren Anzahl von Synodalen erforderlich ist (Artikel 121 Absatz 1 und 3 Verfassung).

(2) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Tagung durch Namensaufruf festgestellt. Die Feststellung der Beschlußfähigkeit braucht im Laufe der Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird (Art. 121 Abs. 2 Verf.). Wird sie angezweifelt und die Beschlußunfähigkeit festgestellt, bleiben davorliegende Abstimmungen und Wahlen wirksam.

(3) Änderungen der Verfassung bedürfen in der 2. Lesung der Anwesenheit von mindestens 105 Synodalen (Artikel 69 Absatz 3 Verfassung) und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 19

Abstimmungen

(1) Der Präsident teilt die Anträge, über die abgestimmt werden soll, und die Reihenfolge der Abstimmungen mit. Jeder Antrag ist so zu fassen, daß mit ja oder nein gestimmt

werden kann. Anträge, die den Synodalen nicht schriftlich vorliegen, müssen verlesen werden; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Werden Einwendungen gegen die Fassung der Anträge oder die Reihenfolge der Abstimmung erhoben und Gegenvorschläge gemacht, entscheidet die Synode.

(3) Die Anträge werden in der Reihenfolge Ja – Nein – Enthaltung zur Abstimmung gestellt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, wenn die Synode keine andere Form der Abstimmung beschließt. Auf Antrag von 30 Synodalen muß geheim abgestimmt werden.

(4) Zunächst ist über die Änderungsanträge abzustimmen, die von der Vorlage abweichen. Von mehreren Anträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang; soweit eine solche Unterscheidung nach Feststellung des Präsidiums nicht möglich ist, ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Synodale mit ja als mit nein gestimmt haben.

(6) Die nochmalige Beratung oder Abstimmung eines durch Beschluß erledigten Gegenstandes ist auf der gleichen Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen zustimmen.

§ 20

Wahlen

(1) Die vorläufige Tagesordnung soll im einzelnen aufführen, welche Wahlen vorgesehen sind.

(2) Der Nominierungsausschuß schlägt Kandidaten vor. Sie sollen vor der Synodentagung bekanntgegeben werden. Ist dieses nicht möglich, soll zwischen Einbringen der Namen durch den Nominierungsausschuß und der Wahl eine Zeitspanne liegen, die eine längere Pause einschließt. Weitere Vorschläge sind zulässig, wenn sie von 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden.

(3) Die Kandidaten müssen für den Vorschlag ihre Zustimmung erteilt haben.

(4) Die Kandidaten werden in geeigneter Form vorgestellt. Fragen an die Kandidaten sind zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Präsidenten gezogen wird.

(7) Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens 2 Synodale mitwirken. Die Stimmzettel sind nach der Zählung in einen Umschlag zu verschließen und bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren.

Abschnitt 5

Beratung von Vorlagen

§ 21

Vorlagen

(1) Vorlagen können nur eingebracht werden von Mitgliedern der Synode sowie von denjenigen, die nach der Verfassung antragsberechtigt sind (Art. 30, 61, 69, 79 Verfassung).

(2) Selbständige Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind solche, die nicht die Änderung oder die geschäfts-

mäßige Behandlung anderer Vorlagen betreffen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

(3) Selbständige Vorlagen von Mitgliedern der Synode müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein.

§ 22

Allgemeine Vorlagen

(1) Über die Behandlung von allgemeinen Vorlagen (Berichte und Vorlagen, die nicht Beschlußvorlagen sind), entscheidet die Synode.

(2) Über Anträge von einzelnen Synodalen aufgrund von allgemeinen Vorlagen wird auf derselben Tagung nur beraten und beschlossen, wenn mindestens 30 Synodale zustimmen; andernfalls gilt der Antrag als erledigt. Über Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind, wird erst nach Stellungnahme des Hauptausschusses abgestimmt.

§ 23

Beratung von Beschlußvorlagen im allgemeinen

(1) Die Beratung einer Beschlußvorlage beginnt mit einer Aussprache über die allgemeinen Grundsätze (allgemeine Beratung). Sodann wird über die einzelnen Teile der Vorlage beraten (Einzelberatung) und abgestimmt (Einzelabstimmung). Die Synode kann die Reihenfolge der Teile ändern und mehrere Teile verbinden. An die Einzelabstimmung schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat (Schlußabstimmung).

(2) Die Synode kann vor der Schlußabstimmung die zweimalige Lesung einer Vorlage beschließen.

(3) Änderungsanträge zur Vorlage können während der Beratungen jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen auch schriftlich eingereicht werden. Die Anträge müssen verlesen werden, wenn sie nicht verteilt worden sind.

(4) Der Präsident stellt unverzüglich den Wortlaut der beschlossenen Vorlage fest.

(5) Die Rechte der Kirchenleitung nach Artikel 70 Verfassung bleiben unberührt.

§ 24

Beratung von Kirchengesetzen

(1) Vorlagen von Kirchengesetzen werden von der Kirchenleitung oder aus der Mitte der Synode mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung eingebracht (Artikel 69 Absatz 1 Verfassung). § 2 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Synode beschließt über ein Kirchengesetz in zweimaliger Lesung an verschiedenen Tagen (Artikel 69 Absatz 2 Verfassung).

(3) Wird eine Vorlage durch Synodenbeschluß an einen Ausschuß überwiesen, ist Grundlage der Beratung die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Vorlage. Nach der Ausschußberatung finden 2 Lesungen statt.

(4) In der zweiten Lesung kann nur noch beraten und abgestimmt werden über Anträge

1. der Kirchenleitung,
 2. von antragsberechtigten Körperschaften,
 3. der an der Vorlage beteiligten Ausschüsse,
 4. von Synodalen, die von mindestens 10 Synodalen während der Tagung unterstützt werden,
- sowie über Änderungsanträge, die sich auf diese Anträge beziehen.

§ 25

Beratung des Haushalts

(1) Grundlagen der Beratung des Haushalts sind der von der Kirchenleitung beschlossene Entwurf des Haushaltsbeschlusses und des Haushaltsplans sowie die Stellungnahme des Hauptausschusses.

(2) Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 5 Synodalen während der Tagung. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von 3 Mitgliedern des Hauptausschusses ist diesem durch Unterbrechung der Beratung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge können außerhalb der Tagung nur von Antragsberechtigten und Mitgliedern der Synode schriftlich gestellt werden. Anträge von Mitgliedern der Synode werden nicht behandelt, wenn der Antragsteller nicht an der Tagung der Synode teilnimmt.

§ 26

Anträge außerhalb der Tagung

Anträge können außerhalb der Tagung nur von Antragsberechtigten und Mitgliedern der Synode schriftlich gestellt werden. Anträge von Mitgliedern der Synode werden nicht behandelt, wenn der Antragsteller nicht an der Tagung der Synode teilnimmt.

§ 27

Mitwirkung des Theologischen Beirats

(1) Zu Vorlagen an die Synode, die das Bekenntnis, das gottesdienstliche Leben und Ordnungen des kirchlichen Lebens betreffen, muß eine Stellungnahme des Theologischen Beirats eingeholt werden (Art. 100 Abs. 3 Verfassung).

(2) Eine Vorlage nach Absatz 1, die der Theologische Beirat in seiner Stellungnahme ganz oder teilweise ablehnt, kann, wenn sie nicht entsprechend abgeändert wird, nicht am Tage der ersten Beratung von der Synode beschlossen werden (Art. 100 Abs. 4 Verfassung).

§ 28

Überweisung an Ausschüsse

(1) Die Synode kann jederzeit beschließen, eine Vorlage einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen. Bei der Überweisung an mehrere Ausschüsse bestimmt die Synode den federführenden Ausschuß.

(2) Ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuß hat Vorrang vor Anträgen zur Sache.

(3) Die bis zur Überweisung eingebrachten Anträge sind dem Ausschuß zur Bearbeitung zugewiesen. Sie gelten mit dem Ausschußbericht als erledigt.

(4) Das Präsidium kann eine Vorlage, auch eine Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode, vor der Beratung in der Synode an einen Ausschuß überweisen.

Abschnitt 6

Fragestunde und Eingaben

§ 29

Fragestunde

(1) Jeder Synodale kann Fragen an die Kirchenleitung oder an die Bischöfe (Art. 88 Verfassung) über Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche richten. Sie werden in der Fragestunde beantwortet.

(2) Die Fragen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Der Präsident läßt die Fragen an die Synodalen verteilen und bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde.

(3) Die Fragen werden mündlich beantwortet. An die Kirchenleitung gerichtete Fragen beantwortet ein Mitglied oder ein Beauftragter der Kirchenleitung.

(4) Nach der Antwort ist dem Fragesteller Gelegenheit zu 2 Zusatzfragen zu geben. Danach sind 2 weitere Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 30

Eingaben

Die Eingaben erledigt das Präsidium. Es kann in Zweifelsfällen den Geschäftsordnungsausschuß beteiligen. Der Präsident unterrichtet den Eingebenden und die Synode.

Abschnitt 7 Ausschüsse

§ 31

Anzahl

(1) Die Synode bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Hauptausschuß (Art. 75 Verfassung),
2. Rechtsausschuß,
3. Geschäftsordnungsausschuß, der zugleich für Wahlprüfung und Eingaben zuständig ist,
4. Nominierungsausschuß,
5. Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 75, 114 Verfassung),
6. Dienstrechtsausschuß.

(2) Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden. Ihre Aufgabenstellung und die Zahl ihrer Mitglieder sind vor der Wahl festzulegen.

(3) Die ständigen Ausschüsse können auch außerhalb der Tagungen der Synode zusammentreten, die weiteren Ausschüsse nur mit Genehmigung des Präsidiums.

§ 32

Zusammensetzung

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, sollen die Ausschüsse nicht mehr als 10 Mitglieder haben. Die Zahl kann jederzeit durch Beschluß der Synode geändert werden. Soll sie vermindert werden, wird der Ausschuß neu gewählt.

(2) Bei der Kandidatenaufstellung zur Bildung der Ausschüsse sollen Frauen und Männer sowie die sonstige Zusammensetzung der Synode in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sollen nicht die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses bilden. Jedem Ausschuß sollen jedoch ein Pastor und ein hauptamtlicher Mitarbeiter angehören.

(3) Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Anderen Ausschüssen können auch Stellvertreter von Mitgliedern der Synode angehören.

(4) Scheidet ein Ausschußmitglied aus, hat die Synode einen Nachfolger zu wählen.

§ 33

Einberufung

(1) Der Ausschuß wird, soweit nichts anderes beschlossen ist, zu seiner ersten Sitzung vom Präsidium einberufen. Er

wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und nach seinem Ermessen Berichterstatte und Schriftführer; der Vorsitzende muß Mitglied der Synode sein.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die vorläufige Tagesordnung.

§ 34

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich.

(2) Mitglieder des Präsidiums, des Vorsitzenden des Hauptausschusses sowie Mitglieder und Beauftragte der Kirchenleitung können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuß kann Mitglieder der Synode zur Teilnahme mit beratender Stimme zulassen.

(3) Der Ausschuß kann mit Zustimmung des Präsidiums Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Dafür erforderliche Mittel müssen vom Präsidium vorher bewilligt worden sein.

(4) Der Vorsitzende teilt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen dem Präsidenten der Synode und der Kirchenleitung mit. Er unterrichtet den Präsidenten über die Arbeit des Ausschusses.

§ 35

Eigene Geschäftsordnung

Im übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Soweit eine Regelung fehlt, finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 8

Geschäftsstelle

§ 36

(1) Die Geschäftsstelle der Synode erledigt die für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen erforderlichen Arbeiten und sorgt für die Zusammenstellung und Versendung der Tagungsniederschriften. Sie vermittelt den Geschäftsverkehr des Präsidenten und des Präsidiums und unterstützt die Arbeit der Ausschüsse.

(2) Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt nimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahr. Es sorgt auf Antrag des Präsidenten der Synode für die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle.

Abschnitt 9

Anwendung der Geschäftsordnung

§ 37

(1) Zweifel über die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium oder auf Frage des Präsidiums die Synode. Die bindende Auslegung über den Einzelfall hinaus beschließt die Synode aufgrund eines Vorschlags des Geschäftsordnungsausschusses.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn auf die Abweichung ausdrücklich hingewiesen wird und bei der Abstimmung hierüber nicht mehr als 10 Synodale widersprechen. Dies gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung eine gesetzliche Regelung wiedergibt.

Rechtsverordnung

zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155), 11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29), 10. Mai 1988 (GVOBl. S. 83) i.d.F. vom 13. Februar 1990.

§ 1

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Prüfling vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfes ist vom Prüfling eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfes und der Unterrichtsstunde erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die beide an der Unterrichtsstunde teilnehmen. Von diesen beiden ist einer der jeweilige Schulmentor oder die jeweilige Schulmentorin des Prüflings.

(3) Der Prüfer oder die Prüferin, der oder die nach Abs. 1 am Gottesdienst teilnimmt, hat den Predigtentwurf und die Gestaltung des Gottesdienstes in einer Gesamtnote zu bewerten. Die Prüfer oder die Prüferinnen, die nach Abs. 2 an der Unterrichtsstunde teilnehmen, haben beide den Unterrichtsentwurf und das Halten der Unterrichtsstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Wird die Prüfungsleistung in den Fällen von Abs. 1 und 2 von beiden Prüfern unterschiedlich bewertet, so wird ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit der Bewertung des betreffenden Predigt- oder Unterrichtsentwurfes beauftragt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Einzelnoten.

(5) Für die Bewertung der nach § 4 Abs. 1 Buchst. c-f angefertigten schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Für das Zustandekommen der Endnote gilt das in Abs. 4 festgesetzte Verfahren.

(6) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) b) e) und f) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit dem zuständigen Mentor oder der zuständigen Mentorin der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. März 1990 in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden; für alle anderen Vikarinnen und Vikare, die bereits im Vorbereitungsdienst sind, gilt die Ordnung i.d.F. vom 28. Januar 1989 fort.

§ 2

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in geschlechtergerechter Sprache neu zu veröffentlichen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Kiel, den 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 143/90

*

Nachstehend wird die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Mai 1980 in der Fassung nach der Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung vom 13. Februar 1990 veröffentlicht.

Kiel, den 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 143/90

*

**Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 12. Mai 1980 (GVOBl. S. 155),
11. Januar 1983 (GVOBl. S. 29), 10. Mai 1988 (GVOBl. Nr.
11/88)
i.d.F. vom 13. Februar 1990**

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 25 Pastorenausbildungsgesetz vom 8.10.1978 i.d.F. vom 28.1.1989 (GVOBl. S. 44) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es zu ermitteln, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors und der Pastorin erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdiens.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen und Bischöfinnen, weiteren Theologen und Theologinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten und hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozentinnen des Prediger- und Studienseminars und den Schulmentoren und Schulmentorinnen.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

§ 3

(1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitglieder.

(2) Leiter oder Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes ist der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder zuständige Bischöfin, ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin ist der Dezernent oder die Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes für das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine Arbeit aus der Gemeindephase (Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung) mit einer Auswertung der gewonnenen Erfahrungen durch den Prüfling;
- e) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;
- f) eine kirchenrechtliche Klausur.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf und die Arbeit aus der Gemeindephase nach Abs. 1 Buchst. a) und d) sollen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchst. b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen.

(3) Jede für schriftliche Arbeiten verwendete Schreibmaschinenseite muß das Format DIN A 4, einen unbeschriebenen Rand von 1/3 der Seite haben und darf im Textteil nur 1 1/2-zeilig beschrieben sein.

(4) Wird der nach Abs. 2 und 3 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors oder der zuständigen Mentorin die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);

c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).

(2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und die Arbeit aus der Gemeindephase nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) legt der Prüfling dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.

(4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbstständig angefertigt und andere als die von ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes, der oder die von dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der oder die Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Den Anordnungen des oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

(2) Der Prüfling hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem oder der Aufsichtsführenden abzugeben. Der oder die Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er oder sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(3) Unternimmt der Prüfling einen Täuschungsversuch, so wird er unbeschadet der Vorschrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall fertigt der oder die Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er oder sie nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

§ 7

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem vom Prüfling vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfes ist vom Prüfling eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfes und der Unterrichtsstunde erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die beide an der Unterrichtsstunde teilnehmen. Von diesen beiden ist einer der jeweilige Schulmentor oder die jeweilige Schulmentorin des Prüflings.

(3) Der Prüfer oder die Prüferin, der oder die nach Abs. 1 am Gottesdienst teilnimmt, hat den Predigtentwurf und die Gestaltung des Gottesdienstes in einer Gesamtnote zu bewerten. Die Prüfer oder die Prüferinnen, die nach Abs. 2 an der Unterrichtsstunde teilnehmen, haben beide den Unterrichtsentwurf und das Halten der Unterrichtsstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Wird die Prüfungsleistung in den Fällen von Abs. 1 und 2 von beiden Prüfern unterschiedlich bewertet, so wird ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit der Bewertung des betreffenden Predigt- oder Unterrichtsentwurfes beauftragt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Einzelnoten.

(5) Für die Bewertung der nach § 4 Abs. 1 Buchst. c-f angefertigten schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Für das Zustandekommen der Endnote gilt das in Abs. 4 festgesetzte Verfahren.

(6) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) b) e) und f) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit dem zuständigen Mentor oder der zuständigen Mentorin der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
- b) kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
- d) biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- f) Kirchenrecht,
- g) Wahlpflichtfächer.

(2) Der Prüfling wählt zwei Wahlpflichtfächer aus den Bereichen:

- a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- c) Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er teilt seine Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
nicht ausreichend	(5).

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächer

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“;

„Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“;

„Arbeit aus der Gemeindephase“ und „Biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ sowie „7-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“

zusammengefaßt.

(3) Erreicht der Prüfling

- a) in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note „ausreichend“ nicht oder
- b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“, hat er die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis „ausreichend“ (4.00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 11

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Prüflingen rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Prüfling beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftlichen Arbeiten nicht vollzählig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

(4) Ist der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Der Abstand zwischen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung darf höchstens 6 Jahre betragen.

(6) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 sowie der Bestimmung des Absatzes 5 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

§ 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Prüflinge bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommission eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder Bischöfin.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Prüflings und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

(3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer und Zuhörerinnen teilnehmen, sofern der oder die Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:

- a) Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

Jeder Prüfling kann für seine Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer und Zuhörerinnen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor oder Pastorin abgegeben werden.

§ 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 16

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Prüflings fortzusetzen ist und macht ihm dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

(3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Prüfling zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Prüfling diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Prüfling durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

§ 17

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

(1) Macht sich ein Prüfling in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als „nicht ausreichend“ zu werten.

(2) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

(1) Der Prüfling kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Prüfling die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Prüfling die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Prüfling erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Prüfling die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats seine Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der Prüfling

ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines oder einer vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters oder Mitarbeiterin.

§ 21

(1) Der Prüfling kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Prüfling und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Prüfling das Recht der Beschwerde zu.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengemischten Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchenrat erhoben werden.

§ 22

Diese Ordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft und gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. März 1990 in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen werden; für alle anderen Vikarinnen und Vikare, die bereits im Vorbereitungsdienst sind, gilt die Ordnung i.d.F. vom 28. Januar 1989 fort.

Kiel, den 13. Februar 1990

Die Kirchenleitung
Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 143/90

Haushaltsbeschuß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1990

A.

Die Synode hat am 20. Januar 1990 folgenden

Haushaltsbeschuß 1990

gefaßt:

- Gemäß §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19.11.1977 wird der Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1990 in Einnahme und Ausgabe auf 743.117.500 DM festgestellt.

Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügten Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

Diakonisch-Theol. Ausbildungszentrum Rickling	249.700 DM
Pädagogisch-Theologisches-Institut – Arbeitsstellen Kiel, Hamburg, Rissen	2.159.500 DM
Pastoralkolleg	336.200 DM
Prediger- und Studienseminar Preetz	754.400 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Breklum	178.500 DM
Prediger- und Studienseminar – Ausbildungszentrum Hamburg	104.800 DM
Nordelbisches Jugendwerk Koppelsberg	1.882.300 DM
Studenten- und Hochschulpfarramt Hamburg	887.100 DM
Nordelbisches Frauenwerk	1.655.800 DM
Strafanstaltsseelsorge Hamburg	103.200 DM
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	1.510.900 DM
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	2.306.300 DM
Hörfunk – Ev. Rundfunkdienst Nord – Redaktion für privaten Rundfunk	349.000 DM
Amt für Öffentlichkeitsdienst der NEK	1.176.700 DM
Ev. Akademie Nordelbien	4.335.300 DM
Nordelbische Kirchenbibliothek	787.800 DM
Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	7.460.800 DM

2. Der Finanzverteilung gem. § 2 des Finanzgesetzes wird ein Kirchensteueraufkommen von 582.033.000 DM zugrunde gelegt.

3. Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens werden für die Rechnungsjahre 1991 bis 1993 gem. § 3 Finanzgesetz folgende Plandaten angestrebt:

3.1. Gesamtkirchlicher Anteil	30,0 v.H.
3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise zuzüglich Einzelbedarf	68,8 v.H.
3.3. Sonderfonds	1,2 v.H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1990 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2	582.033.000 DM
4.1. Gesamtkirchlicher Bedarf	
4.1.1. Gesamtkirchl. Pflichtausgab.)	= 30,000 v.H. =
4.1.2. Landeskirchl. Anteil)	174.609.900 DM
4.2. Einzelbedarfszuweisungen an Kirchenkreise	1.800.000 DM = 0,309 v.H.
4.3. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	389.063.100 DM = 66,846 v.H.
4.4. Sonderfonds	15.910.000 DM = 2,733 v.H.
4.5. Zuführung zur Garantie-Rücklage	650.000 DM = 0,112 v.H.

5. Nach § 4 Abs. 2 Finanzgesetz wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise gem. Ziff. 4.3. garantiert.

5.1. Ein Mehraufkommen an Kirchensteuern 1990 wird wie folgt verteilt:

5.1.1. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise	= 68,126 v.H.		
5.1.2. Sonderfonds	= 1.874 v.H.		
5.2.3. Gesamtkirchlicher Anteil	= 30,000 v.H.		
5.2. Ein Minderaufkommen an Kirchensteuern 1990 wird mit			
5.2.1.	68,126 v.H. hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen spätestens im Rechnungsjahr 1992		
5.2.2.	1.874 v.H. beim Sonderfonds und		
5.2.3.	30,000 v.H. beim gesamtkirchlichen Anteil berücksichtigt.		
6. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die nach dem Stand September 1989 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:			
Angeln	59.615	Münsterdorf	59.376
Eckernförde	61.975	Neumünster	133.951
Eiderstedt	14.707	Oldenburg	62.435
Flensburg	93.423	Pinneberg	75.531
Husum-Bredstedt	55.864	Plön	74.341
Norderdithmarschen	44.364	Rantzaу	79.881
Rendsburg	97.540	Segeberg	79.348
Schleswig	54.574	Alt-Hamburg	294.550
Süderdithmarschen	63.374	Altona	50.265
Südtondern	53.983	Blankenese	91.221
Eutin	86.685	Harburg	86.085
Kiel	168.503	Niendorf	116.388
Lauenburg	96.281	Stormarn	306.255
Lübeck	150.250		
<u>Gesamtzahl:</u>	<u>2.610.765</u>		

7. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1990 auf 79.200 DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

8. Haushaltsrechtliche Vermerke

- 8.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit
 - 8.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabensätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

422	510	421)
423	520	461)
530	491	000)

 außer Funktion 051.
 - 8.1.2. Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabeansätze jeweils gegenseitig deckungsfähig:
 - 8.1.2.1. Die Gruppen

43 - 44
46 - 49
61 - 63
 - 8.1.2.2. Sämtliche Untergruppen (dreistellige Gruppierungsziffer)
 - 8.1.2.3. Die Haushaltsstellen

0582.880 mit 0582.980
212.880 mit 212.980
237.880 mit 237.980
352.421 mit 352.796
811.880 mit 811.980
922.880 mit 922.980
961.880 mit 961.980

- 8.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

 - 8.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr.424).
 - 8.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).
 - 8.2.3. die Ausgaben bei 352.421-796 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.
 - 8.2.4. Minderausgaben bei 762.423 Vergütungen dürfen für Mehrausgaben bei 762.453 (Aushilfen) verwendet werden.
 - 8.2.5. Minderausgaben bei 922.7621 dürfen für Mehrausgaben bei 922.880 / 980 verwendet werden.
 - 8.2.6. Minderausgaben bei 980.8620 dürfen für Mehrausgaben der Gruppierungen 42 - 44 (Teuerungen) verwendet werden.
 - 8.2.7. Minderausgaben im Rahmen der sog. Phasenverschiebung bei 051.4210 und 980.8620 dürfen für Mehrausgaben bei 051.02.911 und 979.911 verwendet werden.
- 8.3. Unechte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.1541	zugunsten	038.641
038.1542	zugunsten	038.649
051.042	zugunsten	051.4311 - 911
051.3112	zugunsten	051.465
0581.1541	zugunsten	058.6491
.1542	zugunsten	.6492
.1543	zugunsten	.6493
.1544	zugunsten	.6494
.1545	zugunsten	.6495
0582.384	zugunsten	0582.950
142.211	zugunsten	142.7391
154.045	zugunsten	154.741
154.121/	zugunsten	154.510/
122/199		520/911
212.049	zugunsten	212.531
299.172	zugunsten	299.67 9
349.195	zugunsten	349.421 /461
352.172	zugunsten	352.7498
430.042	zugunsten	430.671
553.154/172		
211	zugunsten	553.679
762.196/	zugunsten	762.550/620/
.199		610/631/633
811.221	zugunsten	811.950
811.341	zugunsten	811.911
811.372	zugunsten	811.950
843.052	zugunsten	873.741
911.010	zugunsten	911.697/
		922.722/732
		762
911.045	zugunsten	922.732
922.384	zugunsten	922.7621
971.114	zugunsten	971.911
972.222	zugunsten	972.911
973.114	zugunsten	973.911
975.124	zugunsten	975.911
975.311	zugunsten	975.769

- 8.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:
Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:
76, 77, 94, 95.
- 8.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 9.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar
- 9.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
- 9.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,
- 9.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000 DM bis zu 20.000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v.H. überschritten wird.
- Im Rahmen der Jahresrechnung sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, ihre Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit der Synode im einzelnen darzulegen, soweit sie im Einzelfall 20.000 DM übersteigen und nicht auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen.
- 9.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligung über 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.
- 9.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.
10. Verpflichtungsermächtigungen
Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 bis zu 6,0 Mio DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle 922.7621 (Sonderfonds) eingehen.
11. Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBBEG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.
12. Übernahme von Bürgschaften
Die Übernahme von Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen kann bei Beträgen bis zu 100.000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300.000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.
13. Aufnahme von Krediten
Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt,
- a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft
1. bei der Nordelbischen Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 15 Mio DM aufzunehmen,
 2. bei den nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio DM zu genehmigen,
- b) zur Finanzierung von Investitionen beim Diak.-theol. Ausbildungszentrum Rickling, Pastoralkolleg in Ratzeburg, Nordelbischen Kirchenamt und bei der Ev. Akademie in Hamburg Kredite bis zu 6.587.000 DM aufzunehmen.
14. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, für den Fall einer Übernahme der zwischen Bund, Ländern und VKA einerseits und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits am 19.1.1990 vereinbarten Veränderungen ab 1.1.1990 durch den VKDA und dessen Tarifvertragspartner sowie entsprechende Regelungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht die erforderlichen Anpassungen in den Personaltiteln des Haushaltsplans und der Sonderhaushaltspläne vorzunehmen.
- B.
- Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sonderhaushaltsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27 – 35 (Bibliothek), zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und stellv. Vorsitzender
- Kl.-Nr. 57 / 90

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 6. Februar 1990

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat folgende Tarifverträge abgeschlossen, die nachstehend abgedruckt werden:

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KATNEK),
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 6 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK),
3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe,

4. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.

Sämtliche Tarifverträge sind am 1. Januar 1990 (einzelne Vorschriften der unter Buchstaben a und b genannten Tarifverträge rückwirkend ab 1. Juli 1989) in Kraft getreten. Die Tarifverträge tragen das Datum des 30. November 1989 und wurden gleichlautend mit den in den Abdrucken genannten Mitarbeiterorganisationen geschlossen.

Der VKDA-NEK hat mit Rundschreiben Nr. 8/89 vom 21.12.1989 auf den Abschluß hingewiesen und ausführliche Durchführungshinweise bekanntgegeben, die auch den Kör-

perschaften zugegangen sind, die nicht Mitglieder des Verbandes sind.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3211 – D II

*

Änderungstarifvertrag Nr. 9
vom 30. November 1989

zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 8 zum KAT-NEK vom 5. Oktober 1989, wird wie
folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Unterabs. 1 Satz 4 werden die Worte „lau-
fenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten
oder der übernächsten“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis
Sonntag 24 Uhr.“

bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag
zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für
Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und
Sonnabenden.“

cc) Unterabsatz 6 erhält die folgende Fassung:

„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und
6 Uhr.“

2. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind
unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner ungeschädlich
Unterbrechungen wegen

a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatz-
dienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst
und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,

b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,

c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach
dem Mutterschutzgesetz,

d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeld-
gesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer frü-
heren Fassung.“

3. In § 27 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „bis zur Vollendung
des zwölften Lebensmonats des Kindes“ durch die Worte
„in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren
Fassung“ ersetzt.

4. In § 27a Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz
1“ durch die Worte „Satz 1 dieses Unterabsatzes“ und die
Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des
Kindes“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1989
oder in einer früheren Fassung“ ersetzt.

5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr
– bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplan-
mäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die
Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

6. In § 49 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „21 Uhr“ durch die
Worte „20 Uhr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; abwei-
chend davon treten

a) § 1 Nrn. 2.1, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 und

b) § 1 Nr. 2.2 mit Wirkung vom 1. August 1989

in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 30. November 1989

zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom
17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-
vertrag Nr. 5 zum KArbT-NEK vom 24. Februar 1989, wird wie
folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Unterabs. 1 Satz 4 werden die Worte „laufenden oder der folgenden“ durch die Worte „nächsten oder der übernächsten“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.“
- bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
„Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Sonnabenden.“
- cc) Unterabsatz 6 erhält die folgende Fassung:
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

2. § 16 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Stattdessen kann für die Arbeitsleistung in der Zeit zwischen 12 Uhr und 24 Uhr der Zuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt werden.“

3. § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
- b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
- c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
- d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung,
- e) Unterbrechungen im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern.“

4. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte „bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –“ durch die Worte „bis 20 Uhr“ ersetzt.

5. In § 52 Abs. 2 Satz 1 Buchst. k Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 185 c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.

6. In § 71 erhält Nr. 13 die folgende Fassung:

„13. Vorfesttagsarbeit
Arbeit an Vorfesttagen ist die Arbeit an den in § 16 Abs. 2 genannten Tagen zwischen 12 Uhr und 24 Uhr.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft; abweichend davon treten § 1 Nrn. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 8
vom 30. November 1989
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinisches Hilfsberufe

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 18. April 1988 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe vom 17. Mai 1982 werden jeweils die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 30. November 1989
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 11 Abs. 2 Satz 3 des zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 30. August 1989 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. März 1986, werden die Worte „in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologie Prüfung im Frühjahr 1990

Das Theologische Prüfungsamt hat

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vors.)

Bischof Prof. D. Krusche

Pastor Dr. Dabelstein

Oberkirchenrat Heinrich

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Reimer

Oberkirchenrat Dr. Halbe

Direktor Hammerich

Pastor Ulrich

Pastor Bode

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Oberkirchenrat Hörcher

Pastor Kretschmar

Oberkirchenrätin Reimer

Oberkirchenrat Puls

Pastor Kirsch

Pastor Klein

Pastor N. Gerke

Pastorin Bielitz-Wulff

Oberkirchenrat Hinz

Direktor Buttler

Oberkirchenrat Starke

Pastor Petters

Pastor Bruhn

Pastor Prof. Dr. Hein

Präsident Dr. Blaschke

Oberkirchenrat Kusche

Oberkirchenrat Dr. Goeschen

Oberkirchenrat Dr. Ziebold

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1990 berufen (Änderungen bleiben vorbehalten). Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 20. bis 23. März 1990 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Nordelbische Kirchenamt

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2136 – AI/A 1

Schlichtungsausschuß

nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)

(Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Januar 1990)

Der gemäß § 49 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildete Schlichtungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

I. Vorsitzender

(Amtszeit vom 1.1.1990 – 31.12.1994):

Herr Jürgen K a l i t z k y

Richter am Verwaltungsgericht

Bundesstraße 82

2000 Hamburg 13

Telefon: dienstl. 040/24 86 40 54

privat 040/45 19 90

1. Vertreter

Herr Dr. Horst G e h r m a n n

Vorsitzender Richter am Amtsgericht

Zeppelinstraße 1

2400 Lübeck 1

Telefon: dienstl. 0451/3 71 17 99

privat 0451/3 49 99

2. Vertreter

Frau Dorothea B e r g e r

Regierungsdirektorin

Bredowstraße 1

2300 Kronshagen

Telefon: dienstl. 0431/5 96 50 51

privat 0431/58 16 16

II. Beisitzer

(Amtszeit vom 1.1.1988–31.12.1991):

a) Mitglied des Kollegiums des NKA

Herr Detlef R ö t t i n g

Oberkirchenrat

Neue Burg 1

2000 Hamburg 11

Telefon: dienstl. 040/3 68 93 35

privat 040/59 29 84

1. Vertreter

Herr Dr. Kurt Z i e h b o l d

Oberkirchenrat

Nienredder 2A

2000 Hamburg 54

Telefon: dienstl. 040/3 68 93 88

privat 040/5 40 65 19

2. Vertreter

Herr Henning K r a m e r

Oberkirchenrat

Dänische Str. 21-35

2300 Kiel 1

Telefon: dienstl. 0431/99 12 13

privat 0431/58 86 30

b) Vom Gesamtausschuß Benannte:

aa) Herr Jens W a u b k e

Bernadottstr. 7A

2000 Hamburg 50

Telefon: dienstl. 040/88 30 00 25

privat 040/39 50 18

1. Vertreter

Herr Heinz-Günther W i n k l e r

Humboldtstr. 65

2000 Hamburg 76

Telefon: dienstl. 040/2 29 30 16

2. Vertreter
 Frau Antje R u h e
 Hainholzer Damm 13
 2200 Elmshorn
 Telefon: dienstl. 04121/2 98 37
 privat 04121/7 11 62
- bb) Frau Adele P a r s i e g l a
 Furtweg 20 a
 2000 Hamburg 54
 Telefon: dienstl. 040/5 40 16 31
 privat 040/ 70 57 79
1. Vertreter
 Frau Anke Böckler
 Lerchenstr. 14
 2407 Bad Schwartau
 Telefon: dienstl. 0451/7 49 01
 privat 0451/2 58 19
2. Vertreter
 Frau Marion P a n i t z s c h - W i e h e
 Stexwiese
 2332 Rieseby
 Telefon: dienstl. 04331/59 30
 privat 04355/12 61
- cc) Herr Helmut K r u s e
 Mühlenkamp 23
 2440 Oldenburg
 Telefon: dienstl. 04361/24 59
 privat 04361/35 04
- 1 Vertreter
 Herr Klaus H e n t s c h e l
 Am Lustberg 18
 2000 Hamburg 63
 Telefon: dienstl. 040/3 68 93 05
 privat 040/5 00 03 11
2. Vertreter
 Frau Erika P a r i e s
 Eißendorferstr. 88
 2100 Hamburg 90
 Telefon: dienstl. 040/76 60 40
 privat 040/7 90 52 02
- c) Als Vertreter von Dienststellenleitungen Benannte:
- aa) Herr Arnold I b s
 Kirchenoberamtsrat
 Hindenburgring 41
 2256 Garding
 Telefon: dienstl. 04862/81 88
 privat 04862/80 93
1. Vertreter
 Herr Dieter B o r c h e r d i n g
 Rentmeister
 Büllsbüller Chaussee 5
 2262 Leck
 Telefon: dienstl. 04662/9 95
 privat 04662/6 35
2. Vertreter
 Herr Karl S c h m i d t
 Stellv. Rentmeister
 Klosterstr. 118
 2300 Kiel 14
 Telefon: dienstl. 04342/90 21
 privat 0431/72 21 10

- bb) Herr Helmut W i t t
 Kirchenoberamtsrat
 Kantstr. 66
 2300 Kiel 1
 Telefon: dienstl. 0431/9 40 31
 privat 0431/1 85 15

1. Vertreter
 Herr Hans-Hermann M ö r k e
 Kirchenoberamtsrat
 Kirchenstr. 3
 2200 Elmshorn
 Telefon: dienstl. 04121/2 20 71
 privat 04121/7 47 43

2. Vertreter
 Herr Jürgen H e r i n g
 Verwaltungsleiter
 Am Heisterbusch 47
 2430 Neustadt
 Telefon: dienstl. 04561/60 37
 privat 04561/32 48

Die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist bis auf weiteres so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses
 z. H. Herrn Kirchenoberamtsrat Manfred Hemmi
 Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11
 Telefon: dienstl. 040/3 68 92 50
 privat 040/6 01 45 34

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag
 Jessen

Az.: 37302 – D I / D 4

Änderung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk

Die Kirchenleitung hat folgende Änderung des § 13 der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk i.d.F. vom 15. Juni 1987 (GVOBl. S. 169) beschlossen:

Ziffer 3: Der Nordelbische Jugendausschuß stellt den Entwurf des Sonderhaushaltes für das Nordelbische Jugendwerk und die Wirtschaftspläne für die Jugendheime des Nordelbischen Jugendwerkes auf und nimmt die Jahresrechnungen zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Synode ab.

Ziffer 4: entfällt

Kiel, den 4./5. Dezember 1989

Die Kirchenleitung
 Prof. D. K r u s c h e
 Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 752/89

Stundensätze der im Bereich der NEK tätigen landwirtschaftlichen Sachverständigen

Das Nordelbische Kirchenamt hat am 16. Januar 1990 mit Wirkung vom 1.2.1990 für den Bereich der NEK wie folgt beschlossen:

Die Stundensätze für die Tätigkeit der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen landwirtschaftlichen Sachverständigen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Flurbereinigungs- und Landverpachtungsgutachten: | 50,- DM |
| b) Sonstige Gutachten: | 45,- DM |
| c) Erstellung von Landgrundakten für die Kirchengemeinden | 33,- DM |

Die bisher geltenden Gebührensätze, die im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK 1977 auf Seite 138 unter dem Buchstaben c I ausgewiesen sind, werden mit Wirkung vom 1.2.1990 aufgehoben.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 80930 - VH I/H 2

GEKA

Ein Kassenführungsprogramm auf Personal-Computer für Kirchengemeinden

Neben dem Programm FINKI des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin wurde jetzt auch das vom „Verein der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien e.V.“ in Auftrag gegebene HKR-Programm GEKA (Version 1.0) nach Vorlage eines Testates durch das Nordelbische Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Die Freigabe des Programms entbindet in keiner Weise von der in der „Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung“ vom 28. Juni 1988 (GVOBl. 1988/S. 143) vorgeschriebenen Beratung durch das Nordelbische Kirchenamt. Da das Programm nicht für alle Bereiche gleichermaßen geeignet ist, sollte vor dem Einsatz eine Abstimmung mit anderen EDV-Gebieten (wie z.B. Kirchenkreisen) erfolgen.

GEKA 1.0 ist lauffähig auf IBM-kompatiblen PCs (Softwarekompatibilität ist ausreichend) ab 512 KB RAM und einer Festplatte (20 MB) unter dem Betriebssystem PC/MS-DOS ab Version 2.01. Das Programm GEKA kostet DM 848,- und wird mit einer Dokumentation ausgeliefert. Interessenten wenden sich bitte an den Rechnungsführer des „Vereins der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien e.V.“, Pastor Helmut Brauer, Bruchweg 14, 2400 Lübeck, Tel.: 0451/80 12 77.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Schmitt

Az.: 0551 - 31 - R 2

Namensänderung der Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg

Kiel, den 31. Januar 1990

Die Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf“.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 10 Anstaltskgde. St. Nicolaus zu Hgb.-Alsterdorf - R II/R 3

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 2. Februar 1990

Kirchengemeinde: Christugemeinde Kronshagen
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Christugemeinde Kronshagen.



Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az.: 9153 Christugemeinde Kronshagen - R II/R 3

Berichtigung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 1989 ist auf Seite 281 in Artikel I Ziff. 2 Abs. 3 der Buchstabe a des **Dritten Kirchensteuer-Änderungsgesetzes** vom 22. September 1989 wie folgt zu berichtigen:

„a) 150,- DM für jeden Kinderabzugsbetrag im Sinne von § 51 a Nr. 1 EStG“

Az.: 70002 - S 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ascheberg im Kirchenkreis Plön ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Ascheberg inmitten der Holsteinischen Schweiz hat ca. 3.000 Gemeindeglieder. Sie umfaßt den Ort Ascheberg, die Dörfer Dersau und Dörnack sowie mehrere Siedlungen und Höfe. Unser neuer Pastor/unsere neue Pastorin feiert wöchentlich in der schönen Ascheberger Michaeliskirche und 14-tägig in der Dersauer Kapelle mit uns den Gottesdienst. Die Michaeliskirche in Ascheberg, erbaut in den frühen 50-er Jahren, das 1968 erbaute Pastorat und das neue, 1984 fertiggestellte Gemeindehaus liegen beieinander direkt am Plöner See, Kindergarten und Grundschule sind am Ort; alle anderen Schularten sind im 7 km entfernten Plön durch Zug- und Busverbindungen gut zu erreichen. Wir suchen einen Pastor, eine Pastorin oder ein Pastoren-Ehepaar, möglichst mit Amtserfahrung, der bzw. die bzw. das uns in unseren Aufgaben begleitet. Die Aufgaben verteilen sich auf unsere Diakonin (halbe Stelle) und mehrere haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; lebhaft kirchenmusikalische Tätigkeit, Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit. Wir wünschen uns eine/n kontaktfreudige/n Seelsorger/Seelsorgerin, der/die auf die Menschen zugeht und uns die biblische Botschaft zeitnah verkündigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Clodius, Hörn, 2323 Ascheberg, Tel. 04526/261, und Propst Sontag, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz/Holst., Tel. 04342/307-13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ascheberg - P II / P 1

*

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. – Geschäftsstelle Hamburg – ist das Amt eines Pastors im Arbeitsgebiet „Religionspädagogische Fortbildung in Kindertagesstätten“ vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

In dem Arbeitsgebiet arbeitet die/der StelleninhaberIn mit einem teilzeitbeschäftigten Psychologen und einer teilzeitbeschäftigten Sozialpädagogin im Team zusammen. Ziel der Arbeit ist es, MitarbeiterInnen in den evangelischen Kindertagesstätten zu befähigen, in der Arbeit sozialpädagogische, gemeindepädagogische und gesellschaftspolitische Aspekte mit religionspädagogischen Ansätzen zu verknüpfen und für das Leben in den Kindertagesstätten umzusetzen.

Neben der theologischen Profilierung der unterschiedlichen Fortbildungsangebote des Teams kommt der/dem StelleninhaberIn pastorale und seelsorgerliche Begleitung der Teilnehmer der verschiedenen Angebote zu. Gesucht wird eine/ein PastorIn, die/der

- gern in einem Team mit Mitarbeiterinnen anderer Fachrichtungen zusammenarbeitet und hier aktiv den theologischen Part gestaltet;
- Lust hat zu Gruppenarbeit mit ErzieherInnen;
- bereit ist, sich für die Arbeit der kirchlichen Kindertagesstätten als Teil eines christlichen Gemeindeaufbaues zu engagieren;
- die pastoral-seelsorgerliche Begleitung von Teilnehmerinnen der Fortbildungsangebote und der damit in Verbindung stehenden Kinder und deren Eltern erproben und entfalten möchte;
- Fähigkeiten – und wenn möglich – eine Zusatzausbildung für die religionspädagogische Arbeit im Elementarbereich mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Landespastor Reinhard Pioch, Tel. 040/3 34 22 38, sowie der zuständige Abteilungsleiter, Lotar Borowski, Tel. 040/3 34 22 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbisches Diakonisches Werk e.V. (7) – P II/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für kirchliche Kindergartenarbeit ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Im Kirchenkreis Niendorf ist die neu geschaffene Pfarrstelle (100 %) für die hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgaben einer/eines Kindergartenbeauftragten des Kirchenkreises umgehend zu besetzen. Das Aufgabenfeld der/des Kindergartenbeauftragten wurde bislang vom Diakoniepfarramt wahrgenommen und wird ab 1990 verselbständigt. Zu den Aufgaben gehören u.a.: Angebote rel.-päd. Fortbildung und Begleitung; Leitung der Kindergartenarbeitsgemeinschaft in Form von regelmäßigen Treffen der Leiterinnen und Gruppenerzieherinnen sowie der Trägervertreter, – u.a. mit dem Ziel, kirchliche Gemeindeglieder mit Kindern und alle weitere Gemeindeglieder in befruchtende Wechselbeziehungen zu bringen; Seelsorger/in für die Mitarbeiter/innen; Vertretung des Kirchenkreises in übergreifenden Gremien. Im Kirchenkreis Niendorf werden in den Gemeinden (SH und HH) ca. 1.600 Kinder in 35 Einrichtungen (incl. Kinderstunden) von 155 Fachkräften betreut. Voraussetzungen für die Bewerbung sind mehrjährige mit Kindergartenenerfahrungen verbundene Gemeindepraxis, Erfahrung in der Begleitung von Gruppen und seelsorgerlicher Beratung, Praxis in rel.-päd. Anleitung und Erfahrungen in Verhandlungsführung. Gewünscht wird ein/e Pastor/in, der/die Lust und Freude daran hat, Vorhandenes zu begleiten und zu fördern, neue Perspektiven für kirchl. Kindergartenarbeit aktiv aufzugreifen und umzusetzen sowie mit den Gemeinden kooperativ zusammenzuarbeiten. Eine ausführliche Stellenbeschreibung kann vom Kirchenkreis abgefordert werden. Bei der Suche nach einer Dienstwohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Gertz, Wählingsallee 15, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/5 50 99 33, und Propst Rogmann, Kollaustr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchliche Kindergartenarbeit Niendorf – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde **Timmendorfer Strand** im Kirchenkreis Eutin ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Timmendorfer Strand liegt an der Lübecker Bucht und ist ein beliebter Ferienort. Der Ort verfügt über alle allgemeinbildenden Schulen und hat einen hohen Freizeitwert. Die Gemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder. Der Kindergarten wird vormittags von 60 Kindern und nachmittags von 20 Kindern besucht. Unsere Waldkirche wurde 1912 als Kapelle erbaut und durch den ständigen Zuzug neuer Gemeindeglieder zweimal, zuletzt 1982, auf 300 Plätze erweitert. Der Waldfriedhof mit der 1972 neu erbauten Kapelle liegt an der Peripherie des Ortes an einem großen Waldgebiet und mußte 1985 erweitert werden. Im Frühjahr 1990 wird neben der Waldkirche ein Gemeindehaus und ein Pastorat neu errichtet, da bisher keine Gemeinderäume zur Verfügung stehen. Neben den Amtshandlungen steht der Gottesdienst im Mittelpunkt. Besondere Schwerpunkte bilden der Seniorenkreis, Bibel- und Handarbeitskreis. Die Jugendarbeit wird von einem Jugendwart in unserer Gemeinde und zwei Nachbargemeinden wahrgenommen. Im Senioren-Wohnstift wird samstags Gottesdienst gehalten. Auch die Curschmann-Klinik als Rehabilitations-Klinik für Herz- und Kreislauferkrankungen sowie die Seelsorge der Feriengäste dürfen nicht unerwähnt bleiben. Es besteht eine zweite Pfarrstelle, die jedoch bisher nicht besetzt wurde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Janßen, Tel. 04503/37 06, und Propst Dr. Dreyer, Tel. 04521/20 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Timmendorfer Strand (1) – P II/P 1

*

In der **Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf** im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 3.800 Glieder in einem geschlossenen Wohngebiet. Sie pflegt als eine seit 1968 selbständige Gemeinde Tungendorf-Süd nach wie vor freundschaftlich-enge Beziehungen zur Schwesterngemeinde Tungendorf-Nord. Beide Gemeinden haben eine evangelistisch-missionarische Tradition. Die Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin,

der bzw. die diese Arbeit weiterführt in der Bindung an Bibel, Bekenntnis und den auferstandenen Herrn. Sie legt Wert darauf, daß die gewachsenen Verbindungen zur Deutschen Missionsgemeinschaft (jährliche Missionswoche und Unterstützung vieler Missionare), zum Bibellesebund (Kinderfreizeiten und Kinderwochen) sowie zur Gemeinschaft in der Landeskirche und der Freikirche (Veranstaltungen auf Allianzebene) bestehen bleiben. Unser Gemeindeglied leitet die Kinder-, Jungschar- und Jugendstunden zusammen mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern. Auch die Frauenhilfe, der große Seniorenclub und die Blaukreuz-Gruppe werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen geleitet. Wöchentliche Bibel- und Gebetsstunden werden ergänzt durch Bibel- und Evangelisationswochen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Ascher, Schulstr. 104, 2350 Neumünster, Tel. 04321/3 62 02, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster, Tel. 04321/4 98 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri, Flensburg, sucht zum 1. August 1990

eine/n Diakon/in

mit Praxiserfahrung für den Arbeitsschwerpunkt Jugendarbeit.

Erwartet werden:

- selbständige, kreative Arbeit in den Bereichen Jugendgruppen, offene Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
- Durchführung von Freizeiten
- Mitgestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Gemeindefesten und -veranstaltungen
- Anleitung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und dem Mitarbeiterteam.

Vergütung nach KAT-NEK.

Auskünfte erteilen Pastorin R. Klingsporn, Tel.: 0461/4 32 38 sowie Kirchenvorsteherin M. Sitzwohl, Tel.: 0461/5 28 59.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Petri-Gemeinde, Bauer Landstr. 19, 2390 Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St. Petri Flensburg – E 1

*

Die Elbinsel-Kirchengemeinde St. Raphael in Hamburg-Wilhelmsburg sucht baldmöglichst eine/n

Diakon/in (Sozialpädagogen/in)

für die evangelische Jugendarbeit und für einen Dienstauftrag, den die Kirchenkreissynode der Gemeinde zugeordnet hat.

Der Arbeitsbereich der Jugendarbeit soll im Rahmen der Gesamtkonzeption mit neuen Ideen weitergeführt werden. Dazu gehört die Absprache mit den Pastoren/innen möglicherweise die Übernahme einer Konfirmandengruppe.

Der Dienstauftrag dient der Koordinierung der Ausländerarbeit auf der Elbinsel mit Schwerpunkt in St. Raphael: u.a. geht es hier um gezielte Beratung, Hilfe zum gegenseitigen Verständnis in religiösen und kulturellen Angelegenheiten. Die Arbeit erfolgt in einem sozial vielschichtigen Stadtteil mit zwei Gemeindezentren und etwa 4.500 Gemeindegliedern.

Unterstützung findet die Arbeit im pädagogisch-theologischen Team, bestehend aus 2 Pastorinnen, einer noch zu besetzenden Pastorenstelle und einer Sozialpädagogin, die in der Kinderarbeit tätig ist. Die interkulturelle Arbeit ist ein gemeinsamer Schwerpunkt in der Gemeindearbeit.

Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen und kooperativ gegenüber allen Aktivitäten, die sich an den Bedürfnissen der Gemeindeglieder und den Erfordernissen des Stadtteils orientieren. Er legt Wert auf eine verständliche und fundierte pädagogisch-theologische Arbeit.

Erwartet wird Phantasie und Engagement, Interesse und Kooperationsbereitschaft für die anderen Arbeitsbereiche sowie die Einbeziehung der Arbeitsbereiche in neue und alte Gottesdienstformen.

Aufkünfte erteilen:

Pastorin Friederike Raum-Blöcher, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 040/7 50 90 82, Jungnickelstr. 21 a, 2102 Hamburg 93, und Propst Dr. Dieter Lyko, Tel.: 040/7 66 04-153.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf sind an Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist:

4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – St. Raphael, Hamburg-Wilhelmsburg – E 1

*

Im Jugendheim Lichtensee in Hoisdorf ist die Stelle eines/einer Heimleiters/in mit einem/einer in der Jugendarbeit erfahrenen **Diakon/Diakonin** (Sozialpädagogen/in) oder einem/r Mitarbeiter/in mit vergleichbarer Qualifikation zu besetzen. Vergütung nach KAT.

Die Nutzung der Dienstwohnung (Einzelhaus neben dem Jugendheim) ist notwendig.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche ist Voraussetzung.

Das Jugendheim Lichtensee liegt in Hoisdorf im nordöstlichen Einzugsbereich Hamburgs. Es ist die Freizeit- und Tagungsstätte für die Jugendarbeit der Gemeinden des Kirchenkreises und die Seminare des Kirchenkreises-Jugendpfarramtes. Es steht Jugendlichen aller Altersstufen offen und wird auch von Schulklassen, VHS-Seminaren und anderen Gruppen genutzt. Das Heim hat 60 Plätze; es wird ganzjährig bewirtschaftet.

Zur Konzeption des Jugendheimes gehört es, daß es auch und gerade von Gemeinden und Einrichtungen genutzt werden soll, die mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen arbeiten. Wir sehen darin eine Verwirklichung des Anspruchs auf Gerechtigkeit in diesem Teilbereich kirchlichen Lebens. Bestandteil der Konzeption ist es auch, daß jede Nutzergruppe innerhalb des gegebenen Rahmens und in Absprache mit der Heimleitung ihr Zusammenleben selber regelt.

Das Jugendheim gehört zum Arbeitsbereich des Jugendpfarramtes. Der/die Heimleiter/in ist Mitglied im Team des Jugendpfarramtes. Zu den Aufgaben des Jugendpfarramtes gehören die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen und -leiter und die Beratung und Begleitung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.

Zu den Aufgaben des/der Heimleiters/in gehören:

- die pädagogische Leitung des Hauses und die Organisation des Heimbetriebes wahrzunehmen und
- die Arbeit der hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/innen (vier Mitarbeiterinnen, zwei Zivildienstleistende) in Zusammenarbeit mit der Hauswirtschaftsleiterin zu koordinieren.

Anfragen beantworten: Propst H. Schroeder 040/60 31 43 26/68 11 28

und das Team des Jugendpfarramtes

Rita Bogateck 60 31 43 45

Dieter Fischer 60 31 43 46

Gerriet Heinemeier 60 31 43 49

Lilo Muxfeldt 60 31 43 48

Bewerbungen sind bis zum 16.3.1990 an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, zu richten.

Az.: 30 – Kirchenkreis Stormarn – E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein/e/n

**Gemeindehelfer/in,
Diakon/in,
Diakonehepaar**

für die Gemeindearbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit. Dabei kommen in Betracht: Kindergottesdienst, Gemeindefeste, Jugendgruppen, Jungschargruppen, Vorkonfirmandenunterricht, Sommerfreizeit/en, Kinderbibelwoche. Eine bestehende Kindergottesdienst- und Jugendarbeit soll weitergeführt werden. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT). Bei der Wohnungssuche in Ratzeburg wird die Kirchengemeinde nach Kräften behilflich sein.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, Herr Lothar Globig, Lübecker Straße 4, 2418 Ratzeburg, (04541) 27 24, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Propst Dr. Augstin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, (04541) 34 54. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15.3.1990 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg, Schranenstr. 3, 2418 Ratzeburg.

Az.: 30 - St. Petri Ratzeburg – E 1

*

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht zum 1. Juli 1990

eine/n Deutschlehrer/in für China

Gesucht ist eine christlich motivierte Lehrkraft, die über die chinesische Diakoniestiftung 'Amity Foundation' für 2 Jahre in die VR China geht, um an einer staatl. Hoch- bzw. Fachschu-

le deutschen Sprachunterricht zu erteilen. Ziel dieses Unterrichts ist es, chinesischen StudentenInnen und wissenschaftlerInnen einen Zugang zu deutschsprachiger Fachliteratur zu ermöglichen oder sie auf ein Studium an einer deutschen Universität vorzubereiten. Hinzu kann eine fachliche Begleitung und Anleitung von chinesischen Kolleginnen kommen.

Durch die 'Amity Foundation' möchten Christen bei dem Modernisierungsprozeß Chinas mithelfen.

Die Stiftung sorgt für Vorbereitung und eine angemessene Unterbringung der ausländischen Mitarbeiterinnen. Besoldung nach BAT III; Anerkennung nach dem deutschen Entwicklungshelfergesetz. Englischkenntnisse sind erforderlich.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Pastor Hartmut Gericke, Referent für Ostasien und Melanesien, Tel. 040/88 30 00 34.

Bewerbungsunterlagen, aus denen die fachliche Qualifikation (mögl. Lehrbefähigung: Deutsch für AusländerInnen) und die christlich evangelische Motivation hervorgeht (pfarramtl. Zeugnis erbeten), sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an: Herrn Direktor Pastor P.-G. Buttler, Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst, 2000 Hamburg 52, Agathe-Lasch-Weg 16, Postfach 520 354.

Az.: 4890 - 1 - W1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Hamburg-Hoheluft sucht zum 1. Juli 1990 oder nach Vereinbarung eine/n

Heimleiter/in

für ihr Alten- und Pflegeheim. Das Heim hat z. Zt. insgesamt 103 Plätze, davon 63 Pflegeplätze.

Wir erwarten mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Altenheims und die Fähigkeit zur Führung und Motivation der Mitarbeiter. Fachkenntnisse in Gerontologie, Heimrecht und Verwaltung sowie die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken werden vorausgesetzt. Darüber hinaus erwarten wir die Bereitschaft, an der vorgesehenen Neukonzeption unseres Hauses mit Engagement und Kreativität mitzuwirken.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Herrn Pastor Reinke, Löwenstraße 60, 2000 Hamburg 20.

Az.: 30 - St. Markus-Hbg. Hoheluft - D 12

*

In der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt ist ab 1. Mai 1990 die hauptamtliche

Kirchenmusiker/innen-Stelle (B-Stelle)

neu zu besetzen. (38,5 Stunden wöchentlich) Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK).

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit Fähigkeit und Bereitschaft zum Dienst in unserer Gemeinde:

- Orgelspiel in allen Gottesdiensten und bei Amtshandlungen
- Leitung der Kantorei
- Arbeit mit Blockflötenkreisen
- Ausbau der Kindermusikgruppe

- Pflege geistlicher Chor-, Orgel- und Instrumentalmusik in besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen
 - Hinführen der Gemeinde zu neuem Liedgut
- Musikalische Mitarbeit in den Kreisen und Gruppen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat 7.700 Mitglieder. Sie liegt in einem sozial benachteiligtem Gebiet im Osten von Hamburg. Neben der Orgel in der Kirche und einer kleineren in der Friedhofskapelle stehen ein Cembalo (gemeinsame Nutzung mit der Nachbargemeinde) und ein Klavier zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zu 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kreuzkirche Schiffbek, Billstedter Hauptstr. 86, 2000 Hamburg 74.

Az.: 30 - Kreuzkirchengemeinde Schiffbek - T 1/T 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf in Hamburg sucht zum 1. Mai 1990 oder später für eine Halbtagsstelle

eine/n **Mitarbeiter/in** für die verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gemeinde hat ca. 3.200 Mitglieder und sucht einen Menschen, der aus dem christlichen Glauben und der pädagogischen Qualifikation heraus sich in der Gemeinde engagiert.

Arbeitsschwerpunkte sollen sein:

- Ausbau, Betreuung und Schulung des bestehenden Kreises ehrenamtlicher Gruppenleiter,
- Angebote für Kinder und Jugendliche (Gruppen, Freizeiten, Kindergottesdienst, Kinderbibelwochen etc.),
- übergreifende Zusammenarbeit mit den anderen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unserer Gemeinde und unseres Kindertagesheimes.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn D. Burkart, Fuhlsbüttler Str. 658, 2000 Hamburg 63, Telefon des Gemeindebüros: 040/6 30 83 01.

Auskünfte erteilt Pastor C. Conradi, Tel.: 040/6 30 49 59.

Bewerbungen werden bis spätestens 12. März 1990 erbeten.

Az.: 30 -Ohlsdorf E 1

*

Der Kirchenkreis Südtondern in Nordfriesland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Festlandsbereich des Kirchenkreises

eine Regionaljugendwartin/ einen Regionaljugendwart

Gewünscht wird ein Diakon/eine Diakonin mit Erfahrung in kirchlicher Jugendarbeit - haupt- oder ehrenamtlich - und der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Festlands-Gemeinden und den anderen Jugendwarten des Kirchenkreises.

Aufgabengebiete sind:

Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Praxishilfe

bei Aufbau von Gruppenarbeit und Entwicklung und Durchführung von Programmen, z.B. in der Teestubenarbeit; Durchführung von Freizeiten und Seminaren; gemeinsame Projekte mit den anderen Jugendwarten auf Kirchenkreisebene.

Vergütung nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, Postfach 11 40, 2262 Leck.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1.3.1990

Telefonische Auskunft bei Propst Henrich, Tel.: 04662-23 97 oder der Vorsitzenden des Regionaljugendausschusses Festland, Frau Pastorin Dennemark, Tel.: 04663-2 07 und dem Jugendwart im Kirchenkreis Hans-Jürgen Wallenborn, Tel.: 04661-14 62 (Büro), 04663-73 44 (privat).

Az.: 30 - Kirchenkreis Südtondern - E 1

*

Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg als gemeinsame Verwaltungsstelle für ca. 80 kirchliche Körperschaften mit Dienstsitz in Hamburg-Rissen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für die Revision beim Kirchenkreisverband eine/n
Revisor/in

Die Tätigkeit umfaßt neben Kassen-, Rechnungs- und Ordnungsprüfungen sowie den sonstigen Prüfungsaufgaben auch die örtliche Prüfung der angeschlossenen Körperschaften.

Erwartet wird ein/e engagierte/r Mitarbeiter/in mit Eigeninitiative und einer der Positionen entsprechenden qualifizier-

ten Ausbildung. Der/Die Bewerber/in sollte über umfassende Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen und die notwendige Einstellung für die besonderen kirchlichen Belange besitzen.

Ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen ist die Stelle als

Leiter/in der Allgemeinen Verwaltung

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Organisation von Arbeitsabläufen, die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsgutachten sowie die Beratung der angeschlossenen Körperschaften.

Weiterhin ist der/die Stelleninhaber/in zuständig für die Umsetzung eines begleitenden EDV-Projektes und den damit verbundenen Innovationen und Routinearbeiten.

Erwartet wird ein/e berufserfahrene/r Bewerber/in mit umfassenden Kenntnissen im kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Verwaltungsdienst. Organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen in der Führung von Mitarbeitern werden vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt für beide Stellen nach Verg.Gr. IVa/III KAT-NEK. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den Leiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56.

Az.: KKV Blankenese, Niendorf u. Pinneberg - D 12

Personalnachrichten

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.3.1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Eduardo G o l d e n r i n g, bisher in Schenefeld, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll in Hamburg mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1.3.1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Christoph H u p p e n b a u e r, bisher in Hamburg-Lurup, in das Amt eines Mentors im Ausbildungszentrum Hamburg des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 7.1.1990 der Pastor Tjarko T a m m e n als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sereetz, Kirchenkreis Eutin.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Peter K r u s e als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge in Hamburg-Bergedorf um 5 Jahre über den 31. Dezember 1989 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Klaus Walter S c h l ö m p im Amt eines Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 2 Jahre über den 30.4.1990 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Rainer H a a k, bisher in Hamburg, für eine freiberufliche, kirchlich ausgerichtete schriftstellerische Tätigkeit.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 der Pastor z.A. Jan W i n g e r t, z.Z. in Neumünster, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Johannes zu Neuengamme, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf - (Auftragsänderung).

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1.2.1990 die Pastorin Ingeborg P e t e r s - S c h e n k l u h n, geb. Peters, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

mit Wirkung vom 1. Februar 1990 die Pastorin z.A. Christel Tetzlaff, z.Z. in Nortorf, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 4. April 1989 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1990 der Pastor René Leudersdorff in Dagebüll.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 der Pastor Thomas Beckershau, z.Z. in Hamburg-Harvestehude, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1990 die Wahl des Pastors Peter Knuth, bisher in Tanzania, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorf, Kirchenkreis Blankenese.



Pastor

Gerhard Albrecht

geboren am 21. Februar 1930 in Neumünster,
gestorben am 23. Januar 1990 in Itzehoe.

Der Verstorbene wurde am 22. Oktober 1967 in Kiel ordiniert und war anschließend Pfarrvikar in St. Margarethen. Seit dem 1. Juni 1972 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor und Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen im Kirchenkreis Münsterdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Gerhard Albrecht.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt